



JAHRBUCH
FÜR
LANDESKUNDE
UND
HEIMATSCHUTZ
VON
NIEDERÖSTERREICH
UND
WIEN

NEUE FOLGE
ZWANZIGSTER JAHRGANG
1926 UND 1927
II. TEIL

GELEITET
VON
DR. MAX VANCSA

MIT 1 TEXTABBILDUNG UND 2 TAFELN

WIEN 1927

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE UND HEIMATSCHUTZ
VON NIEDERÖSTERREICH UND WIEN

INHALT.

	Seite	
Reichart Streun von Schwarzenau. Von Dr. Karl Großmann	1	✓
Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert. Von Dr. Heinrich Demelius	38	✓
Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de juribus incorporalibus. Von Fritz Wisnicki	69	
Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit. Von Dr. Karl Hugelmann	92	
Wildegg. (Nachtrag.) Von Dr. Richard Kurt Donin	129	

Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit.

(1848—1861.)

Von

Dr. Karl Hugelmann.

In unserer im Oktoberheft des vorigen Jahrganges des Monatsblattes unter obigem Titel veröffentlichten Abhandlung sind wir bei der Darstellung des fraglichen Umwandlungsprozesses der österreichischen Landesverfassungen in urkundlich belegter Weise über das Jahr 1854 nicht hinausgekommen. Wir konnten nur die Vermutung aussprechen, daß die auf Grund des kaiserlichen Handschreibens vom 3. Juli 1854 zu beratenden Entwürfe von Landesstatuten überall ebenso zustande gekommen seien wie für das Land Schlesien, von welchem in dem 1909 von dem schlesischen Landesausschusse herausgegebenen Werk »Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt« (bearbeitet und redigiert von Landesrat Karl Berthold) der volle Text des bezüglichen Entwurfs vorlag.

Seither ist es uns gelungen, einen erfolgreichen Schritt weiter zu machen und das Ergebnis des 1854 angeordneten, das ganze Reich umfassenden Unternehmens festzustellen; wir halten uns daher für verpflichtet, zur Vervollständigung unserer Arbeit, auch dieses Ergebnis der neuen Erhebungen bekanntzugeben¹⁾.

¹⁾ Wir verdanken das von uns freudig begrüßte Resultat fast ganz der äußerst entgegenkommenden, wirksamen Unterstützung des Vorstandes des Archivs des Innern und der Justiz, des Herrn Ministerialrats Dr. Rudolf Stritzko, welcher uns nicht nur das in diesem Archiv vorfindliche, einschlägige Aktenmaterial zu eindringlicher Benützung zur Verfügung stellte, sondern auch die Feststellung des über das Ministerium des Innern hinausgreifenden bezüglichen Aktenmaterials im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zustande brachte und die Möglichkeit der Einsicht

Wir knüpfen wieder an das kaiserliche Handschreiben vom 3. Juli 1854 an, welches wir zur vollen Klarstellung des Entwicklungsganges des gesetzgeberischen Unternehmens hier im unverkürzten Wortlaut an die Spitze der beigeschlossenen Texte stellen.

Der Minister nahm die ihm hiemit übertragene Aufgabe sofort mit dem Erlaß vom 12. Juli, Z. 7924, in Angriff¹⁾, allein trotzdem und trotz des späteren nachdrücklichen Eingreifens von Seite des Monarchen selbst dauerte es, wahrscheinlich namentlich infolge der Ausdehnung des Planes auf die ungarischen Länder, volle zwei Jahre, bis die ausgearbeiteten Anträge dem Kaiser vorgelegt werden konnten²⁾.

Der Gang des Ganzen erhellt klar aus dem schließlichen allertätigsten Vortrage des Ministers Bach vom 3. Juli 1856, Z. ⁶⁰³²_{M. I.}

Als die in jedem Lande zu bildenden Beratungskommissionen zusammengesetzt waren (was geraume Zeit erforderte, da der Vorschlag und die Ernennung der Mitglieder an, beziehungsweise durch den Kaiser erfolgte und da bei der Auswahl der Personen, zumal in Ungarn, auch politische Schwierigkeiten obwalten mochten), wurden mit kaiserlicher Genehmigung durch Ministerialerlaß vom

9. Mai 1855, Z. ³²⁷⁸_{M. I.}, an die Landeschefs die Weisungen hinausgegeben, welche die eigentlichen Beratungspunkte vorzeichneten und bei der Beratung der Kommissionen und dem Entwurf der Landesstatute als Leitfaden dienen sollten. Hiebei wurde als kaiserliche Willensmeinung ausgesprochen, daß der Entwurf vom 3. Juli 1854 in allen seinen Hauptrichtungen bereits als festgestellt zu betrachten sei, und als zugleich von dem Kaiser genehmigt, daß die für alle Landesvertretungen gemeinsam geltenden, bereits »bestimmten Grundsätze in ein allgemeines organisches Gesetz über die Landes-

in dasselbe für uns bewirkte. Für die Erhebungen in letzterem Punkte sind wir namentlich auch dem unermüdlichen, sachkundigen Eingreifen des Herrn Staatsarchivars Dr. Jakob Seidl zu großem Danke verpflichtet. Ohne die Beihilfe der beiden genannten Herren wäre es uns bei unserer traurigen körperlichen Unbeweglichkeit kaum möglich gewesen, zum Ziele zu gelangen.

¹⁾ Die Kenntnis des obzitierten Erlasses wurde uns durch das berufene Werk über »Schlesiens Landesvertretung« (Bd. I, S. 197) zuteil.

²⁾ Wir zweifeln nach wie vor nicht daran, daß Kübeck wie der Schöpfer des Silvesterpatents von 1851 der Anreger der Aktion von 1854 war. Auffallend ist nur, daß das in einer ganz ungewöhnlichen Weise scharfe Drängen des Kaisers auch nach dem Tode Kübecks (11. September 1855) aus den Akten ersichtlich ist.

vertretungen zusammengefaßt und in die einzelnen Landesstatute nur die zur Durchführung jenes Gesetzes für jedes Land erforderlichen speziellen Bestimmungen und Ergänzungen aufgenommen werden«.

Daß auf Grund dieser bestimmten Weisungen seitens der Beratungskommissionen einschneidend ändernde Vorschläge nicht zu erwarten waren, stand wohl von vornherein fest; bei dem einzigen uns im Wortlaut bekannt gewordenen Entwurf einer Beratungskommission (Schlesien) haben wir uns auch von der tatsächlich geübten Zurückhaltung der Kommission vollständig überzeugt¹⁾. In manchen Ländern muß es jedoch trotzdem mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, die Entwürfe zustande zu bringen, denn in dem mehrberufenen alleruntertänigsten Vortrage konstatiert der Minister, daß er noch zu Beginn des Jahres, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, der Vorlage einiger Operate entgegensah, die dann erst nach dringender, im kaiserlichen Auftrage erfolgter Betreibung einlangten²⁾.

Daß im Ministerium selbst schließlich mit größter Anstrengung gearbeitet wurde, hat einer der dabei am meisten beteiligten Räte in beredter Weise dargetan³⁾.

¹⁾ Die schlesische Kommission trat am 16. Juni 1855 zusammen und erledigte ihre Aufgabe bis zum 25. Juli in drei Sitzungen. Ihr Entwurf schloß sich schon in der äußeren Form (26 Paragraphen) genau an die »Grundzüge« der Regierung vom 3. Juli 1854 an, und die inhaltlichen Neuerungen betrafen zumeist nur die in den »Grundzügen« zur Ausfüllung offen gelassenen Stellen. Am bedeutsamsten waren die Bestimmungen über die Landeswürdenträger (Fürsten) und über die mit sechs Jahren fixierte Funktionsdauer der Landesvertretung.

²⁾ Der Minister findet die Entschuldigung der Verspätung »in manchen dem Zusammentreten der Berathungs-Kommissionen hinderlichen persönlichen Verhältnissen der Kommissions-Mitglieder« sowie darin, »daß die den kommissionellen Berathungen theils vorausgegangenen, theils nachgefolgten Ausarbeitungen mit umfassenden Darstellungen, und vielen, erst durch mühsame und gründliche Erhebungen zu gewinnenden Zusammenstellungen und Erörterungen ausgestattet werden mußten«.

³⁾ Es ist dies von dem Ministerialrat Bernhard Ritter von Meyer in den von seinem Sohne herausgegebenen »Erlebnissen« (Wien und Pesth, 1875) in dankenswerter Weise geschehen. Wir geben diesem schon als Führer im Schweizer Sonderbund hervorragend bekannten Staatsmanne, der dann im österreichischen Ministerium des Innern und Ministerratspräsidium zu einflußreicher Wirksamkeit gelangte, hier selbst das Wort. Er stellt den fraglichen Vorgang in seinen »Erlebnissen« (Bd. I, S. 353 u. ff.) in folgenden anschaulichen Ausführungen dar: »Es war gegen Ende des Jahres 1854, als eines Morgens Bach eine geringe Anzahl seiner Räte, unter diesen auch mich, zu sich in sein Arbeitszimmer berief

Am 1. März 1856, als endlich alle Operate eingelangt waren, berichtete der Minister, welches Verfahren er im Ministerium des

und ihnen eröffnete, daß, nachdem nun die Organisation des Administrativ- und Justizdienstes in allen Teilen des Reiches durchgeführt sei, es sich nunmehr um einen Wiederaufbau der alten landständischen Verfassungen der einzelnen Kronländer auf einer Grundlage handle, wie sie dem historischen Rechte, aber auch den Verhältnissen der Gegenwart entspreche. Die Grundzüge dieser künftigen Landesverfassungen setzte er uns unter Hinweis auf das a. h. Patent vom 31. Dezember 1851 und namentlich den § 35 desselben, nach welchem in den einzelnen Kronländern aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie beratende Körperschaften gebildet werden sollen, in kurzen, aber klar gezeichneten Grundlinien auseinander; nach dem Muster der ständischen Verfassung von Tirol sollte in jedem Kronlande die Landesvertretung aus Abgeordneten der vier Stände, Klerus, Adel und großer Grundbesitz, Städte, Landbevölkerung, bestehen. Die ständische Verfassung von Tirol habe jedoch die Stimmenzahl auf alle vier Stände gleich vertheilt, hiervon könne bei näherer Würdigung der maßgebenden Verhältnisse abgewichen und die Vertheilung der Stimmen nach Maßgabe der politischen und sozialen Bedeutung, die der eine oder der andere Stand in einem Kronlande habe, bemessen werden. Er lud uns nun ein, die alten ständischen Verfassungen, die verschiedenen Phasen, die sie durchlaufen, genau zu studieren, gleichzeitig uns aber auch mit Zuhilfenahme unserer unmittelbaren oder mittelbaren Erfahrung ein getreues Bild der bestehenden Zustände zu verschaffen. Die kolossale Arbeit wurde sodann unter uns vertheilt, und wir gingen um so rascher und frischer zu Werke, als der Minister versicherte, die Sache sei von höchster Dringlichkeit und fordere eine schnelle Erledigung. — Im Verlaufe von ein paar Monaten waren alle unsere Arbeiten, zu welchen übrigens die in den einzelnen Ländern unter dem Vorsitze der Statthalter gebildeten Vertrauensmänner-Kommissionen die eingehendsten Vorlagen geliefert hatten, unter unmittelbarer Einflußnahme des Ministers so weit vorge-rückt, daß wir in gemeinsamen Berathungen zu einer definitiven Redaktion des Ganzen, aller Landesstatute und der Wahlordnungen, sowie zu einer neuen Feststellung der k. k. Erbämter in den einzelnen Ländern schreiten konnten. Das Drängen des Ministers wurde in dieser letzten Zeit so stark, daß wir so zu sagen Tag und Nacht arbeiteten und einige von uns dadurch so erschöpft wurden, daß sie rundweg dem Minister erklärten, eine solche Strapaze kaum mehr länger ertragen zu können. Er sah dies wol ein, entschuldigte sich aber mit dem höchsten Orts erhaltenen Auftrage, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte die Arbeit fertig vorzulegen. Endlich waren wir am Ziele; die Landesverfassungen und die Landeswahlordnungen mit ihrer umfassenden historischen und rechtlichen Begründung bildeten einen starken Folianten, der nun den Händen des Ministers übergeben wurde.

Die gesetzgebende Gewalt war nach diesen Verfassungsentwürfen von der Kompetenz der künftigen ständischen Landesvertretung ausgeschlossen; ebenso wurde die eigentliche Regierung des Landes durch die unmittelbar entweder von der Krone oder mittelbar deren Ministern und Landesstatthaltern ausgehenden Ernennungen aller Administrativ-, Justiz-, Finanz- und Polizeibeamten dem mon-

Innern zur Prüfung der Vorlagen und zur Umarbeitung der Gesetzentwürfe über die Landesvertretungen einzuleiten fand, und am

archischen Zentrum vorbehalten. Dagegen wurde die Besorgung aller Landesinteressen, die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel den Landesvertretungen und ihren neuen Verwaltungsorganen zugewiesen. Bei der Vertheilung der Ständestimmen in einem einzelnen Lande hielt man sich genau an die Bedeutung, welche ein Stand in demselben einnahm. So erhielt zum Beispiel in Tirol der vierte Stand, die Landbevölkerung, das Gleichgewicht mit den drei anderen Ständen, weil thatsächlich dort das Landvolk das die anderen überragende, sie sogar in den Hintergrund drängende wichtigste Element des staatlichen Lebens ist. Dagegen wurde wieder in anderen Kronländern, wo Adel und großer Grundbesitz einen überwiegenden Einfluß auf das öffentliche Leben übten, wie zum Beispiel in Böhmen und Mähren, diesem auch eine seiner Bedeutung entsprechende Vertreterzahl zugewiesen.

An diese Verfassungsarbeit reihte sich eine mit derselben im unmittelbarsten Zusammenhange stehende gesetzgeberische Maßregel, die Regelung des korporativen Gemeindelebens; es wurde hiebei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das korporative Leben der untersten Organe der Staatsgewalt — der Gemeinden — nicht bloß geschützt, sondern auch durch Gewährung eines so viel als möglich freien Spielraums einer autonomen Bewegung gefördert werden sollte. Deswegen war in diesem Gesetzentwurfe dem großen Grundbesitze das wichtige Recht eingeräumt worden, sich als selbständiger politischer Körper zu konstituieren; man wollte damit den immer auftauchenden, eine friedliche Entwicklung hemmenden Reibungen zwischen dem in einen Gemeindeverband zusammengedrängten kleinen und großen Grundbesitze vorbeugen und beiden eine freie selbständige Entwicklungsbahn anweisen.

Zu diesem Verfassungsorganismus gehörte allerdings noch ein Schlußstein, eine Zentralvertretung für die ganze Monarchie, in deren Bereich die Wahrung der allen einzelnen Theilen gemeinsamen, die Schlichtung der mitunter vorkommenden, sich widersprechenden Landesinteressen zu fallen hatte.

Diese Aufgabe war einem Zentralorgan zugedacht, welches aus der Wahl der einzelnen Landesvertretungen mittelst Gruppenabstimmung hervorgehen sollte; der Feststellung desselben sollte jedoch eine längere Erfahrung über die Wirksamkeit der vorerst ins Leben zu rufenden Landesvertretungen vorausgehen. Es kam deshalb auch nicht zur Ausarbeitung eines Entwurfes für den Organismus eines solchen Reichskörpers, da der ganze Plan für die Landesvertretungen nicht zur Ausführung kam.

(S. 360.) Unser Werk, der neue Verfassungsentwurf, trat nun seine Wanderung zu weiterer Prüfung und Berathung im Reichsrathe an. Bei dem Drängen des Ministers gegen uns sahen wir Alle mit gespannter Erwartung einer baldigen Erledigung und Veröffentlichung entgegen. Allein es vergingen Monate, dann ein Jahr, dann mehrere Jahre, und es ließ sich nichts weiter von ihm hören, als daß er von einem Bureau des Reichsrathes ins andere wandle, bis sogar auch hierüber nichts mehr zu vernehmen war.

19. Mai, daß er die daselbst zustande gebrachten Gesetzentwürfe sowie die im Zusammenhange damit entworfenen Gesetze über das Heimatrecht, die Ausscheidung der vormals herrschaftlichen Gutsbezirke und die Städte- und Landgemeindenordnung in der Ministerkonferenz zur Beratung bringen wolle. Als auch dies durchgeführt war, legte der Minister mit Vortrag vom 3. Juli, genau zwei Jahre nach dem einleitenden Handschreiben von 1854, die gesamten Operate zur kaiserlichen Schlußfassung vor, nur mit dem Vorbehalt, die auf die Reformen im Gemeindewesen bezüglichen Entwürfe mit abgesonderten Vorträgen zu überreichen¹⁾.

Die sonach mit dem Vortrag vom 3. Juli schon im Druck vorgelegten Gesetzentwürfe bestanden außer dem Einführungspatent aus dem allgemeinen Organischen Statut über die Landesvertretungen, aus achtzehn Landesstatuten für die einzelnen Kronländer und dem Statut über die Landeswürden, und diesen Entwürfen schlossen sich in einem zweiten Teil des Operats umfassende Erläuterungen an.

 Diesen erschöpfenden Mitteilungen haben wir zunächst nur beizufügen, daß R. v. Meyer sich im Zeitpunkte wahrscheinlich irrt. Die Bildung der fraglichen Ministerialkommission erfolgte unseres Erachtens nicht Ende 1854, sondern erst auf Grund des Zirkulandums vom 19. Jänner 1856, Z. $\frac{2554}{M\ I.}$.

Nur mit letzterem Datum läßt sich vereinigen, daß Meyer von den in den Ländern ausgearbeiteten Entwürfen als Beratungsgrundlage spricht, denn diese Entwürfe waren sogar Anfang 1856 noch nicht sämtlich zustande gekommen; ferner läßt sich nur aus dem späteren Zeitpunkte das besondere Drängen des Ministers erklären.

Sodann überrascht die Bemerkung, daß zur Zeit der fraglichen Beratungen im Ministerium schon für spätere Jahre der Aufbau einer Reichsvertretung auf den Landesvertretungen in Aussicht genommen worden sei; in dem uns hier beschäftigenden, maßgebenden alleruntertänigsten Vortrage findet sich hierüber keine Andeutung. In die Öffentlichkeit ist dieser Gedanke jedenfalls erst durch das Patent vom 5. März 1860 gelangt, welches eine Verstärkung des damaligen Reichsrates durch 38 Mitglieder der erst zu schaffenden Landesvertretungen in Aussicht stellte, die von der Regierung Ternavorschlägen auf die Dauer von je sechs Jahren entnommen werden sollten.

1) Der fragliche Nachtrag muß für die nächste Zeit geplant gewesen sein, da mit der Möglichkeit einer mit der Sanktion bezüglich der Landesvertretungen gleichzeitigen oder früheren Sanktion der Gesetze über die Gemeinden, das Heimatrecht, die Gutsbezirke und sogar das erst im Abschluß befindliche Adelsstatut gerechnet und für diesen Fall eine Modifikation des Einführungspatents in Aussicht genommen wurde.

Als leitender Grundsatz wurde in dem Vortrag betont, es sei ein für »alle Länder¹⁾ verwendbares organisches Statut und dann für jedes Land insbesondere ein eigenes Landesstatut in der Art verfaßt worden, daß das letztere Statut in Verbindung mit den im Organischen Statut enthaltenen Bestimmungen das Gesetz über die Vertretung des betreffenden Landes zu bilden habe«. Das Organische Statut, so hieß es weiter, »enthalte die allgemeinen Grundsätze über die organische Bildung und Gliederung der als Landesvertretung fungierenden Versammlungen und der daraus hervorgehenden ständigen Ausschüsse, über die zur Teilnahme berufenen Personen, Korporationen, Stände und Gemeinden; über die Eigenschaften der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie über die Art und Dauer ihrer Berufung, endlich über den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der beratenden Körperschaften und Ausschüsse der Landesvertretung.« In der Wesenheit sollten im Organischen Statut die mit dem Kabinettschreiben vom 3. Juli 1854 ausgesprochenen Grundzüge eingehalten sein. Aus seinem Inhalt wurde namentlich auf die Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung verwiesen, welche »so vollständig und detailliert abgefaßt worden seien, daß in dieser Beziehung keine weitere grundsätzliche Bestimmung mehr in die einzelnen Landesstatute aufgenommen zu werden brauchte«. In den Landesstatuten seien unter Berufung auf den Inhalt des Organischen Statuts »nur die für jedes Land nach der Verschiedenheit seiner Verhältnisse und Einrichtungen beantragten Detailbestimmungen bezüglich der Zusammensetzung, Berufung und Benennung der betreffenden Landesvertretung enthalten«.

Die Vorlage eines besonderen Statuts über die Landeswürden wurde damit begründet, daß die Stellung dieser Landeswürden über die Teilnahme an feierlichen Repräsentationen des Landes hinausgreife, doch wurde die gleichzeitige Kundmachung dieses Statuts mit jenen über die Landesvertretungen beantragt.

Zur Durchführung dieser Gesetze erbat sich der Minister sodann noch eine Reihe von Ermächtigungen. In erster Linie betrafen dieselben, auf Grund des von ihm mit Entschiedenheit vertretenen Vorschlagsrechtes der Stände für die Besetzung der Mitgliedsstellen im Landtag, die Organisierung dieses Vorschlages im Stande des

¹⁾ Mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze.

Gutsbesitzes; des weiteren bezogen sie sich auf nähere Instruktionen für die Geschäftsbehandlung, auf die Schaffung von Funktionsgebühren für die Mitglieder der Landesvertretung in einem engeren oder weiteren Kreise, beziehungsweise für den den Vorsitz führenden Landeschef, auf die Lokalitätenfrage und schließlich auf die Übergabe der Geschäfte seitens der bisherigen ständischen Kollegien an die neuen Körperschaften.

Was nun die einzelnen Gesetzentwürfe betrifft, so haben wir zunächst den Text des grundlegenden Organischen Statuts für die Landesvertretungen in die Beilagen vollständig aufgenommen, wir können uns daher in diesem Punkte kürzer fassen.

Das Organische Statut hat natürlich den Zusammenhang mit den Grundzügen von 1854 streng bewahrt; daß es aber nicht lediglich eine Nachbildung derselben ist, beweist schon die Verschiedenheit des äußeren Umfanges (53 Paragraphen in drei Hauptstücken statt 26 Paragraphen in fünf Abschnitten).

Vor allem ist die Gestalt der Landesvertretung wesentlich schärfer formuliert; sie ist ausgesprochen aus einer periodisch tagenden größeren Körperschaft und aus einem aus derselben hervorgehenden ständigen Ausschuß gebildet und ihre zugelassene Erweiterung durch die Optimaten des Landes zu feierlichen Zwecken so entschieden in den Hintergrund gedrängt, daß der Name einer allgemeinen Landesversammlung hiebei mit Grund beseitigt erscheint.

Die führende größere Körperschaft ist zwar ausdrücklich nur als eine beratende bezeichnet, ein gewisser parlamentarischer Charakter ist ihr aber durch manche Bestimmungen gewahrt. So durch die in der Regel alljährliche Tagung, durch die sechsjährige Funktionsdauer der Mitglieder, durch die Hälfterneuerung des Kollegiums nach drei Jahren mit Zulassung der Wiederberufung der Ausgeschiedenen und namentlich durch das den Ständen eingeräumte Recht zum Vorschlag ihrer Vertreter im Landtag.

Aus den umständlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis ist hervorzuheben, daß das gemeinsame Vermögen der alten Stände als das von der neuen Landesvertretung zu verwaltende Landesvermögen anerkannt ist, daß das Recht des Landtags zur Antragstellung in Landesangelegenheiten in den Vordergrund gerückt erscheint, und dessen Aufgabe, den ständigen Ausschuß zu überwachen, genau ausgeführt ist.

Was letzteren betrifft, ist die eingehende Zergliederung seiner Aufgaben, wobei ihm auch Kundmachungen in seinen Verwaltungsangelegenheiten ausdrücklich gestattet werden, etwas Neues.

Nach den Grundzügen sollte in jedem »Kronlande« eine Landesvertretung errichtet werden, das Organische Statut spricht Gleiches für das »Gebiet jeder politischen Landesbehörde« aus, und letzterem Grundsatz sollte durch die Erlassung der 18 Landesstatute entsprochen werden. Der Einklang von Landesbehörde und Landesvertretung war in diesen Statuten fast allgemein eingehalten; es bestanden nur zwei formale Ausnahmen, für Galizien und für Ungarn, wobei die Einheit Galiziens und Ungarns in Frage kam¹⁾. Daß Tirol und Vorarlberg und ebenso Görz und Istrien zu einer politischen Einheit zusammengefaßt wurden, entsprach dem leitenden Grundsatz; daß diese Vereinigung aber mit Schwierigkeiten verbunden war, werden wir bei den betreffenden Landesstatuten wahrnehmen können, und deshalb wohl ist die Stadt Triest dem Landtag nicht unterstellt, denn sie wird samt ihrem Gebiet durch ihre in dem städtischen Statut festgesetzten Munizipalorgane vertreten.

Im Aufbau und in der ganzen Fassung stimmen die 18 Landesstatute miteinander so sehr überein, daß die Kenntnis eines einzigen Textes derselben (in der Beilage ist hier jener für Niederösterreich

¹⁾ In Galizien, welches in zwei Verwaltungsgebiete zerfiel (Lemberg, Krakau), waren die Bestimmungen für beide Landesvertretungen in einem einzigen Statut zusammengefaßt; doch war diese Verbindung eine rein formale, so daß sie die Sonderung der »Landtage« und »Landtagsausschüsse« nach den zwei Gebieten nicht berührte und folglich einer unmittelbaren politischen Bedeutung entbehrte.

Anders lag die Sache in Ungarn. Daß für die fünf damals bestehenden Verwaltungsgebiete des Landes (Ofen, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Großwardein) besondere Landesvertretungen und ständige Ausschüsse in Aussicht genommen wurden, ist nach dem Organischen Statut begreiflich. In Ungarn bestand aber in den fünfziger Jahren außer den fünf Landesbehörden (Statthaltereiabteilungen) auch ein diesen übergeordnetes Generalgouvernement und über dieses ging man jetzt bei der Organisation der Landesvertretung ganz hinweg; die Zusammenfassung der fünf Sonderstatute in einer Urkunde entbehrte der praktischen Tragweite. Man war sonach in der Mitte jener Zeit noch von der Vorstellung beherrscht, daß die politische Einheit Ungarns definitiv beseitigt sei.

Im Widerspruche hiemit behauptet allerdings R. v. Meyer an der berufenen Stelle (S. 356), daß in Ungarn an den Verwaltungsorganismus derjenige der Landesvertretung mit fünf Abteilungen und einer Zentralvertretung angereiht werden sollte; in dem uns vorliegenden »Statut über die Landesvertretung des Königreiches Ungarn« finden wir aber von einer solchen »Zentralvertretung« keine Erwähnung.

vollständig abgedruckt) zum großen Teile den Schluß auf alle anderen, vielfach wörtlich gleichlautenden Texte gestattet. Von einer individualisierenden Gestaltung der Landesvertretungen war man weit entfernt, die Kompetenz war bei allen Landesvertretungen ganz die gleiche und ebenso stimmte die ständische Gliederung des Vertretungskörpers mit wenigen Ausnahmen fast überall überein. Wir werden uns daher bei der Zusammenfassung des Inhaltes der Landesstatute vorwiegend auf jenen des niederösterreichischen Statuts stützen können¹⁾.

An der Spitze der Landesstatute steht die Erklärung, was als Landesvertretung zu gelten habe. Mit Ausnahme von Ungarn, wo nur der Ausdruck »Landesvertretung« gebraucht wird, und von Dalmatien, wo eine »Zentralkongregation« fungieren soll, ist überall ein »Landtag« als Landesvertretung bezeichnet und diesem ein ständiger Ausschuß unter verschiedenen Bezeichnungen angereiht²⁾.

Die Zahl der Landtagsmitglieder ist der Weisung der Grundzüge im Wesen angepaßt, nach welcher die Mitgliederzahl im großen Ausschuß nirgends weniger als 12 und mehr als 48 betragen sollte; sie umfaßt nunmehr außer dem den Vorsitz führenden Landeschef in den kleinsten Ländern (Salzburg, Bukowina) 14 und steigt nur in Siebenbürgen mit 50 und in Böhmen mit 56 Mitgliedern über das obbezeichnete Maximum etwas auf³⁾.

¹⁾ Der Umfang der einzelnen Landesstatute ist infolge des Obgesagten voneinander wenig verschieden; die größere Ausdehnung bei Galizien und namentlich bei Ungarn erklärt sich hauptsächlich daraus, daß hier in einer Urkunde im Wesen mehrere Landesverfassungen zusammengefaßt sind; in Tirol übte in dieser Richtung die weiter gehende Gliederung der Vertretung einen Einfluß.

²⁾ Ob die ob erwähnte einschränkende Terminologie richtig ist, sei dahingestellt, zumal nach § 37 Org. Statut »der ständige Ausschuß die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten repräsentiert«. Ebenso, ob die Verschiedenheit der Bezeichnung des ständigen Ausschusses überall eine genügend motivierte ist (»Landesverordnetenkollegium« in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Krain, Kärnten und dem Küstenland, »Ständische Aktivität« in Tirol, »Landesausschuß« in Böhmen, Mähren, Schlesien und dem Banat, »Landtagsausschuß« in Kroatien und Siebenbürgen, »Ständiger Ausschuß« schlechtweg in Dalmatien und Siebenbürgen. Man möchte dabei in einigen Statuten beinahe an einen lapsus calami denken, da dort neben einem anders benannten Kollegium von »Landesausschußmitgliedern« oder von »Landesverordneten« die Rede ist.

³⁾ Die Ziffern der übrigen Gebiete sind: Dalmatien 16, Kärnten 18, Krain, Küstenland, Schlesien 20, Steiermark 26, Oberösterreich 28, Krakau 30, Kroatien, Großwardein 34, Mähren 36, Banat 38, Niederösterreich, Kaschau 40, Ödenburg 44, Ofen 46, Lemberg 46, Preßburg, Tirol 48.

Innerhalb dieser Landtagskörper wird die in den Grundzügen angedeutete ständische Gliederung in voller Schärfe durchgeführt.

Zur Landstandschaft, beziehungsweise zur Vertretung im Landtage werden berufen, mit einigen von Land zu Land verschiedenen Modifikationen:

1. Kirchliche Würdenträger und Vorsteher geistlicher Korporationen,
2. der begüterte Adel und sonstige landtäfliche Gutsbesitz,
3. die landesfürstlichen Städte und Märkte,
4. die übrigen, hier als Landgemeinden zusammengefaßten Gemeinden¹⁾.

Diese vier Stände sind jedoch nicht durchweg in gleicher Stärke vertreten. Nur im Tiroler Landesstatut wird das Gleichmaß der vier Stände mit Emphase erklärt²⁾; sonst kehrt ein solches

Daß im Banat, in Kroatien und Siebenbürgen der Statthalter und dessen Stellvertreter als Glieder des Landtages angeführt werden, ist offenbar ein Versehen; es könnte nur der Statthalter oder dessen Stellvertreter heißen, und auch dies bliebe noch immer eine Anomalie. In allen anderen Landesstatuten ist an dieser Stelle von einem Stellvertreter des Landeschefs überhaupt nicht die Rede; es hatte daher bei einer Verhinderung des Statthalters der von dem Organischen Statut bezeichnete landesfürstliche Kommissär und nicht der Stellvertreter in der Statthalterei einzugreifen.

¹⁾ Eine bedeutsame Änderung in der ständischen Gliederung ist vor allem in Dalmatien vorgenommen, wo, vielleicht aus Versehen oder nur vorläufig, nur zwei Stände zur Landesvertretung berufen werden, nämlich der vereinte »adelige und unadelige Grund- und Industrialbesitz« einerseits und die »königlichen Städte« andererseits, so daß die Vertretung des geistlichen Standes und der Landgemeinden ganz entfällt.

Zweitens ist die Eigentümlichkeit in Schlesien besonders bemerkenswert, wo der geistliche Stand durch den Fürstenstand ersetzt erscheint.

In der Bukowina kommen sodann im geistlichen Stande nur kirchliche Würdenträger, aber keine geistlichen Korporationen vor.

In Böhmen, Mähren, Schlesien ist der Gutsbesitz als der früher »jurisdiktionsberechtigt gewesene« näher charakterisiert; im Küstenland ist die Berechtigung dem sonstigen »großen Gutsbesitz«, in den fünf ungarischen Gebieten, im Banat und Kroatien dem sonstigen »Gutsbesitz«, in Siebenbürgen dem sonstigen »großen Grundbesitz« ohne Berufung auf die dort unbekannte Landtäflichkeit eingeräumt. Weshalb man in Siebenbürgen in diesem Punkte auf die Terminologie des Organischen Statuts zurückgegriffen hat, ist nicht ersichtlich.

²⁾ Im Tiroler Landesstatut tritt hinsichtlich der Zusammensetzung des Landtages noch eine Eigentümlichkeit zutage. Der Monarch gestattet, daß der Statthalter als Vorstand der Landesvertretung den Titel »Landeshauptmann« führe, und hält mit Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit das Recht des »Landmarschalls« aufrecht, an dem Landtag mit beratender Stimme teilzunehmen.

Gleichmaß nur noch in Schlesien wieder, so daß sich in der Regel einige Verschiedenheit entwickelt¹⁾).

Es springt hiebei vor allem in die Augen, daß der geistliche Stand zumeist an Zahl der schwächste ist; nur in fünf Gebieten (Niederösterreich, Salzburg, Mähren, Großwardein, Kroatien) übertrifft er die Minimalzahl der weltlichen Stände und nur noch in drei weiteren kommt er dieser Minimalzahl gleich (Krakau, Ofen, Kaschau)²⁾.

Weniger deutlich, aber in der Regel doch vorhanden ist das Übergewicht des Standes des begüterten Adels und sonstigen Gutsbesitzes; nur in Salzburg nimmt er der Zahl nach allen anderen Ständen gegenüber eine auffallend untergeordnete Stellung ein.

Die Kurien der Städte und Landgemeinden halten sich ziemlich das Gleichgewicht; nur in Mähren und Kroatien treten die Landgemeinden sehr stark zurück.

¹⁾ Die ständische Gliederung in den einzelnen Landtagen erhellt aus folgender Tabelle:

Niederösterreich . . .	9 + 12 + 11 + 8
Oberösterreich . . .	6 + 8 + 6 + 8
Salzburg	4 + 2 + 4 + 4
Steiermark	5 + 8 + 7 + 6
Krain	4 + 6 + 4 + 6
Kärnten	4 + 6 + 4 + 4
Tirol	12 + 12 + 12 + 12
Küstenland	4 + 6 + 4 + 6
Dalmatien	10 + 4
Böhmen	11 + 18 + 14 + 13
Mähren	7 + 12 + 11 + 6
Schlesien	5 + 5 + 5 + 5
Lemberg	9 + 15 + 10 + 12
Krakau	7 + 10 + 6 + 7
Bukowina	2 + 6 + 3 + 3
Ofen	9 + 18 + 10 + 9
Preßburg	6 + 22 + 9 + 11
Ödenburg	8 + 18 + 9 + 9
Kaschau	8 + 16 + 8 + 8
Großwardein	7 + 12 + 9 + 6
Banat	8 + 10 + 10 + 10
Kroatien	9 + 10 + 10 + 5
Siebenbürgen	8 + 20 + 12 + 10

²⁾ Am bedeutendsten ist das Zurücktreten des geistlichen Standes in der Bukowina; es erklärt sich daselbst wohl durch das Fehlen der in den katholischen Ländern zahlreichen kirchlichen Korporationen.

Neben dieser hauptsächlich ständischen Gliederung vollzieht sich aber in den meisten Gebieten noch eine weitere innerhalb der einzelnen Stände, und zwar namentlich in der Kurie des Gutsbesitzes. Die Gutsbesitzerkurie ist nämlich nur in Salzburg und Tirol eine abgeschlossene Adelskurie¹⁾; in den übrigen Ländern greift sie über den landständischen oder sonst näher qualifizierten Adel auf den in anderer Weise und namentlich durch den Zensus qualifizierten Gutsbesitz hinaus. So bildet in Niederösterreich der durch die Familienzugehörigkeit oder neue kaiserliche Verleihung mit der Landstandschaft ausgestattete Adel, der nur über den Besitz eines landtäflichen, im Lande gelegenen Gutes (ohne Zensus) verfügt, den Pfeiler des Gutsbesitzerstandes, diesem schließen sich aber auch alle anderen (sonach auch unadeligen) Besitzer eines landtäflichen Gutes des Landes an, welche an ordentlicher Realsteuer wenigstens 400 Gulden jährlich entrichten.

Hier ist demzufolge innerhalb des Standes Raum zu weiterer Gliederung gegeben und wir werden sehen, wie diese bei der Bildung der Vertretung wirksam wird.

Niederösterreich, bis auf den Steuerzensus, ganz analog sind die Verhältnisse in Oberösterreich, Steiermark, Krain, Kärnten geordnet²⁾. In Böhmen, Mähren, Schlesien tritt zu den Adelserfordernissen das böhmische, in Galizien das galizische Inkolat, in Ungarn, dem Banat und Kroatien die Magnateneigenschaft mit bestimmten Wirkungen hinzu und ein Steuerzensus ist überall, aber in verschiedener Ausdehnung innerhalb des Standes und in verschiedener Höhe vorgesehen³⁾.

¹⁾ In Salzburg zählt zum begüterten Adel jeder mit der Landstandschaft versehene adelige Besitzer einer im Lande gelegenen Realität, welche an ordentlicher Realsteuer 50 Gulden jährlich entrichtet.

In Tirol bildet gleichfalls der in die Landesmatrikel eingetragene Adel ausschließlich die Standesbasis; zur Landstandschaft muß sich hiezu nur ein steuerbarer Grundbesitz von mindestens 5000 Gulden Kapitalwert gesellen.

²⁾ Die Steuer in der zweiten Gruppe beträgt in Oberösterreich und Steiermark 200, in Krain und Kärnten 150 Gulden, wobei es in Kärnten den landtäflichen Gutsbesitzern gestattet ist, in diesen Steuerbetrag die von ihrem Montanbesitz entfallenden Bergwerksabgaben nach einem bestimmten Maßstab einzurechnen.

³⁾ In Böhmen Mähren, Schlesien kommt nur der früher jurisdiktionsberechtigte Besitz in Betracht.

In Schlesien wird zudem als landtäflicher Gutsbesitz ausdrücklich derjenige bezeichnet, welcher im schlesischen Hypothekenbuch, in einer Fürstentumslandtafel oder in einer Lehentafel inneliegt.

Bei dem Stande der Städte findet sich keine allgemeine Charakterisierung, sondern nur eine individuelle Aufzählung. Die häufige Bezeichnung als landesfürstliche, königliche, Frei- und Bergstädte bildet kein maßgebendes Kriterium der Landstandschaft, sie läßt nur die Bedeutung erkennen, welche dem historischen Element hier bei der Einreihung in die Städtegruppe beigelegt wurde.

Alle nicht in den Bürgerstand ausdrücklich eingereihten Gemeinden sind, wie schon gesagt, bis auf Dalmatien, als die »Landgemeinden« zum vierten Stand zusammengefaßt. Das in der altständischen Zeit außer in Tirol bei der Landesvertretung übergangene bäuerliche Element erscheint sonach hier zum Träger politischer Rechte erhoben¹⁾.

Was die Beschickung der Landtage durch die einzelnen Stände anbelangt, so ist diese, so weit nicht Amt oder Würde entscheiden, an die kaiserliche Ernennung nach ständischem Vorschlag geknüpft.

Für den geistlichen Stand zunächst gilt folgendes. Die hervorragendsten Mitglieder des Standes (nicht die Bischöfe allein) haben kraft ihrer Würde individuell Sitz und Stimme im Landtag (in Niederösterreich sonach der Fürsterzbischof von Wien, der Bischof von St. Pölten, der Rector Magnificus der Wiener Universität); die übrigen Angehörigen des Standes haben die aus ihrer Mitte für die Funktions-

Die fragliche Steuer in der zweiten Gruppe beträgt in Böhmen 1000, in Mähren 500, in Schlesien 200, in Galizien 300, in der Bukowina 200 Gulden.

In Ungarn gilt der Steuerzensus von 500 fl. wie für die zweite Gruppe auch für die Gruppe der Magnaten, nur kommt bei letzterer die Steuerleistung im ganzen Verwaltungsgebiet, nicht bloß im Komitat in Anschlag.

Ähnlich sind die Anordnungen für das Banat, Kroatien und Siebenbürgen, nur findet sich in Kroatien und Siebenbürgen in der zweiten Gruppe ein sehr geringer Steuerzensus (150, beziehungsweise 200 Gulden).

In Siebenbürgen ist zudem die erste Gruppe nicht aus dem Magnatenstande, sondern aus dem »begüterten Adel« gebildet.

Das Küstenland und noch mehr Dalmatien nehmen eine Sonderstellung ein.

Im Küstenland zählen zu dem Gutsbesitzerstande in gleicher Weise die adeligen und unadeligen Besitzer eines Gutes, welche an ordentlicher Realsteuer 150 Gulden jährlich entrichten.

Dalmatien, wo der adelige und unadelige Grund- und Industrialbesitz vereint ohne Angabe einer Besitz- oder Steuergröße als Optimatenstand erscheint, entbehrt für diesen Stand noch einer bestimmten Standesgrundlage überhaupt; hier muß ein Nachtrag zum Statut vorbehalten sein. Bis dahin entscheidet nur der für beide Stände gleiche Vertreterzensus.

¹⁾ Die Isolierung Dalmatiens im Punkte der Landgemeinden drängt gleichfalls zur Annahme, daß hier ein Nachtrag zum Statut vorbehalten war.

dauer Abzuordnenden namhaft zu machen. Hiebei ergibt sich nun bei der geringen Vertreterzahl allerdings vielfach die Nötigung zur Vereinigung mehrerer Träger der Landstandschaft zu einer Gruppe, zu gemeinsamem Abgeordnetenvorschlag aus der eigenen Mitte¹⁾ und mitunter auch zum Alternieren in der Funktion oder bei der Wahl²⁾.

Schwieriger gestaltet sich die Sache bei dem Stande des Gutsbesitzes insofern, als hier teilweise zunächst der Mitgliederkreis des Standes festgestellt werden muß³⁾. Im übrigen ist hier den nach dem Organ. Statut qualifizierten Mitgliedern des Standes der Abgeordnetenvorschlag unmittelbar ohne Erwähnung der bei den weiteren Ständen geltenden Terna übertragen, und zwar in globo dem einheitlichen Standeskörper (letzteres beides nur mit Ausnahme Dalmatiens)⁴⁾.

Anders ist die Organisation im bürgerlichen und bäuerlichen Stande.

Die im Bürgerstande vorkommenden Einheiten werden überall durch einzelne Städte⁵⁾ oder eine Gruppe von Städten und Märkten⁶⁾ gebildet, wobei im ersten Falle häufig ein Alternieren Platz greift

¹⁾ So haben in Niederösterreich 14 Prälaten (darunter 12 Äbte) 6 aus ihrer Mitte namhaft zu machen; in Oberösterreich 7 Äbte 4, 3 Domherren 1; in Salzburg das Domkapitel 1; in Steiermark 4 Äbte 2, 3 Pröpste 1; und Ähnliches findet sich in den übrigen Ländern.

²⁾ Ein Alternieren in der Funktion ist im Küstenland sogar für die Bischöfe von Parenzo und Veglia in Aussicht genommen.

Einer solchen gewiß nicht unbedenklichen Organisation werden wir übrigens auch in anderen Ständen als der Folge der gleichen Ursache, nämlich der geringen Vertreterzahl, begegnen.

³⁾ Dies ist im alleruntertänigsten Vortrag näher ausgeführt.

⁴⁾ Im Küstenland müssen zwar drei Abgeordnete aus Görz-Gradiska und drei aus Istrien genommen werden, der Wahlakt steht aber unseres Erachtens dem einheitlichen Standeskörper des ganzen Landes zu. In Dalmatien hingegen ist diese Standeswahl in eigentümlicher Weise so eingerichtet, daß auf die Kreise Zara und Spalato je drei und auf die Kreise Ragusa und Cattaro je zwei Vertreter entfallen, welche von den Abgeordneten jedes Kreises in einem Ternavorschlag bezeichnet werden, nebst zwei Vertretern der Handelskammern.

⁵⁾ Isolierte Einheiten sind, um nur von den zisleithanischen Ländern zu sprechen, außer den Landeshauptstädten Steyr, Marburg, Trient, Roveredo, Bregenz, Spalato, Ragusa, Cattaro, Budweis, Eger, Pilsen, Reichenberg, Olmütz, Hradisch, Iglau, Mährisch-Neustadt, Gaya, Neutitschein, Znaim, Jägerndorf, Teschen, Bielitz.

⁶⁾ In Niederösterreich ist nur Wien ganz isoliert; Wiener-Neustadt und St. Pölten alternieren, desgleichen Krems und Korneuburg. Hievon abgesehen bilden alle landesfürstlichen Städte und Märkte in den Kreisen unter und ober dem Wiener Wald einerseits sowie unter und ober dem Manhartsberg anderseits zusammen eine Vertretungseinheit.

und in beiden Fällen bei der Gliederung ein territoriales Moment als mitbestimmend erkennbar ist¹⁾).

In diesem Stande ist einem einzigen Vertreter kraft seines Amtes die Stellung im Landtag eingeräumt, nämlich dem Bürgermeister von Wien; alle anderen Vertreter des Bürgerstandes wurzeln in Ternavorschlägen, die von den Gemeindeausschüssen der einzelnen Städte oder der Handelskammern ausgehen sollen. Dort, wo mehrere Städte zusammen eine Vertretungseinheit bilden, soll der Ternavorschlag durch die Gemeindeausschüsse indes nur indirekt, nämlich durch die Versammlung einer gleichen Zahl von Abgeordneten jedes dieser Körper erfolgen²⁾).

Im Stande der Landgemeinden tritt die Landeseinheit, die Bukowina allein ausgenommen, ebenfalls, und zwar sehr weit zurück³⁾; hier ist die örtliche Gliederung des Standes nach Kreisen, Komitaten oder ähnlich großen Bezirksgruppen überall durchgeführt und wegen der relativen Größe aller dieser Gebiete hat die Benennung der Vertreter der Landgemeinden durchwegs nur indirekt zu erfolgen⁴⁾).

Für die Vertretung sämtlicher Stände gilt sodann der Grundsatz, daß die Vertretung jedes Standes demselben entnommen sein muß, und hiemit ist die ganze Landtagsorganisation als ständische Einrichtung sprechend charakterisiert.

¹⁾ Als Alternierungsfälle führen wir außer den schon genannten beispielsweise an: Wels-Freistadt, Meran-Brixen, Hall-Kitzbühel, Feldkirch-Bludenz, Sternberg-Schönberg.

Bezeichnend ist, daß auch bei den Handelskammern das Alternieren nicht ausgeschlossen erscheint; es soll zum Beispiel stattfinden bei Innsbruck-Feldkirch, bei Reichenberg-Eger.

²⁾ Der Versammlungsort ist in einigen Landesstatuten schon bestimmt, nach anderen durch den Landeschef zu bestimmen.

³⁾ Die Folge davon ist, daß nur in der Bukowina und den zwei Kreisen des Küstenlandes der Besetzungsvorschlag für je drei Stellen mit einem Schlage erfolgen soll; überall sonst hat sich der Vorschlag nur auf einen oder zwei Vertreter zu erstrecken.

⁴⁾ Von jeder Gemeinde sollen sich der Gemeindevorsteher und ein Gemeindevorstandsmitglied am Sitze des Bezirksamtes versammeln, die hier Vereinigten haben wenigstens einen Abgeordneten (in Salzburg 3, Schlesien 2, Banat 2) an einen bestimmten Ort zu entsenden (zumeist an den Sitz der Kreisbehörde, in Salzburg, Krain, Tirol an den von dem Landeschef bezeichneten Ort, in Kärnten teilweise nach Klagenfurt, teilweise nach Villach, in Schlesien teilweise nach Troppau, teilweise nach Teschen, in der Bukowina an den Sitz der Landesregierung); die hier versammelten Abgeordneten haben den Ternavorschlag für das betreffende Gebiet zu erstatten.

Für die Vertretung des geistlichen Standes ist dies zum großen Teil schon dadurch gegeben, daß dessen hervorragendste Mitglieder kraft ihrer Würde Sitz und Stimme im Landtag haben. Allein auch dort, wo keine individuelle Berufung, sondern ein Vorschlag von Abgeordneten des Standes erfolgt, ist diese Wahl von den wählenden Prälaten aus der eigenen Mitte zu vollziehen; der ständische Charakter der Vertretung ist sonach im vollsten Umfange klargestellt, so daß jedes weitere Qualifikationserfordernis für die Vertretung entfällt. Bei den weltlichen Ständen liegt die Sache ähnlich, aber begreiflicherweise mehrfach eigenartig. Außer der Zugehörigkeit zum Stande und den allgemeinen Erfordernissen des Organischen Statuts (Staatsbürgerschaft, christliches Bekenntnis, Alter von 30 Jahren usw.) ist fast überall direkt oder indirekt eine gewisse Optimatenstellung innerhalb des Standes verlangt.

In dem Stande der Gutsbesitzer, mit dem wir uns zunächst beschäftigen müssen, ist in der Regel vorgesehen, daß sowohl das adelige Element als jenes der Steuerträger eine bestimmte Vertreterzahl besitzt, jedoch nur so, daß sich die beiden fraglichen Eigenschaften wenigstens in einer Teilgruppe vereinigen. In Niederösterreich zum Beispiel sind von den bezüglichen zwölf Landtagssitzen acht für die Adeligen und sechs für die Steuerträger in Anspruch genommen, so daß mindestens zwei Mitglieder der vereinigenden Gruppe angehören müssen. Diese Berücksichtigung beider genannter Elemente setzt sich in den übrigen Landesstatuten in der Weise fort, daß dem Adel überall mindestens die Hälfte der Sitze gesichert ist¹⁾.

¹⁾ Salzburg hat in seinem Gutsbesitzerstand Adel und eine geringe Steuer durchwegs vereint zur Geltung gebracht, es entfällt daher die fragliche Gliederung.

In Tirol, wo ebenfalls Adel und Besitz durchwegs zugleich verlangt werden, ist eine Gliederung trotzdem in sehr bedeutsamer Weise insofern vorhanden, als bei der Hälfte der Mitglieder statt eines Grundbesitzes von 5000 Gulden Kapitalswert ein solcher von 80.000 Gulden Kapitalswert erforderlich ist. Es ist dies eine geradezu verblüffende, wahrscheinlich irrtümlich unrichtig ausgedrückte Steigerung statt auf 8000.

In den übrigen Ländern der diesseitigen Reichshälfte ist die Adelsmajorität nur in Krain und Kärnten durch eine Adelshälfte ersetzt.

In den fünf ungarischen Gebieten stehen sich die Vertreter aus dem Magnaten- und Steuerträgerstande an Zahl gleich, wobei jedoch für einen Teil der Magnatenvertreter das Doppelte der Normalsteuer (1000 statt 500 Gulden) verlangt wird.

Ähnlich sind die Anordnungen im Banat, in Kroatien und Siebenbürgen, nur entfällt in Kroatien eine besondere Berücksichtigung der Höherbesteuerten und tritt in Siebenbürgen an die Stelle der Magnatenklasse jene des höherbesteuerten Adels.

Neben dieser qualitativen Sonderung innerhalb des Gutsbesitzerstandes findet sich in einigen Fällen auch eine Berücksichtigung des territorialen Moments¹⁾.

In einem besonderen örtlichen Zusammenhang steht die Vertretung der Städte und Märkte mit ihrem Standeskreis.

Nur in Dalmatien genügt zur Vertretereigenschaft neben der Steuerleistung²⁾ der Wohnsitz in dem betreffenden Ort, sonst wird überall ein Haus(Grund-)besitz daselbst erfordert, zu dem sich noch eine entsprechende direkte Steuerleistung oder Bewertung gesellt³⁾.

Diese enge Verknüpfung setzt sich sogar bei der Vertretung der Handels- und Gewerbekammern fort; ihre Vertreter müssen dem Stande der betreffenden Kammern angehören⁴⁾ und in dem Bezirk derselben die entsprechende direkte Steuer entrichten⁵⁾ oder den entsprechenden Besitz inne haben⁶⁾.

¹⁾ Im Küstenland müssen drei Mitglieder des Standes aus Görz-Gradiska und drei aus Istrien hervorgehen, wobei auch die Adelsmajorität für jedes dieser Gebiete besonders berechnet wird.

In Dalmatien sind die zehn Vertreter nach den vier Kreisen gegliedert, wobei die Adelseigenschaft ebenso gesondert in Betracht gezogen wird. Eine weitere Besonderheit ergibt sich noch für den Kreis Cattaro, wo einer der Vertreter des Grund- und Industrialbesitzes dem Stande der Schiffsrheder angehören muß.

In Kroatien wird unter anderem verlangt, daß von den fünf Vertretern der begüterten Magnaten mindestens zwei ihren Sitz in Slawonien haben; in Siebenbürgen wird gewünscht, daß von den zehn Vertretern aus der minderbegüterten Kategorie je ein Vertreter aus jedem der zehn Kreise des Landes entnommen werde.

²⁾ Realsteuer von 50 fl. oder Erwerbssteuer von 30 fl.

³⁾ In Tirol ist ein Grundbesitz mit einem Kapitalswert von 5000 fl. ohne weiteren Steuernachweis ausreichend.

In allen anderen Ländern wird neben dem Hausbesitz der Steuernachweis verlangt, und zwar von 400 fl. in Wien, 200 fl. in Prag und Ofen-Pest, 100 fl. in hervorragenden Städten, und zwar in 11 diesseits der Leitha, in 6 in Ungarn, in 4, beziehungsweise 3, 4 im Banat, Kroatien, Siebenbürgen. Für die restlichen Städte sinkt der Steuerzensus herab auf 50 fl. in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Ungarn, dem Banat, Kroatien, Siebenbürgen, auf 40 fl. in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark sowie dem Küstenland, auf 25 fl. in der Bukowina, auf 20 fl. in Salzburg, Krain, Kärnten.

⁴⁾ Der Ausdruck, daß der Vertreter dem Stande der Handels- und Gewerbekammer angehören müsse (in Kärnten heißt es »im Stande derselben inbegriffen sein«), ist unseres Erachtens als die Mitgliedschaft in der Kammer oder wenigstens als die Zugehörigkeit zum Wählerkreis derselben zu verstehen.

⁵⁾ Der Vertreterzensus beträgt bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien 400, in Prag und Pest 200, sonst in der Regel 100 Gulden, nur in Czernowitz sinkt er auf 50, in Salzburg, Laibach, Klagenfurt auf 40, in Dalmatien auf 50, beziehungsweise 30 Gulden herab.

⁶⁾ In Tirol wird nur ein steuerbarer Besitz überhaupt verlangt, diesem muß aber ein Kapitalswert von 5000 Gulden eigen sein.

Daß eine feste Verknüpfung dieser Art schließlich auch bei der Vertretung der Landgemeinden formuliert erscheint, ist sehr begreiflich.

Jeder Vertreter muß hier einen Grundbesitz in einer Gemeinde des vertretenen Gebietes¹⁾ inne haben, welcher entweder einen bestimmten Wert, beziehungsweise Umfang aufweist²⁾ oder dem eine bestimmte ordentliche Realsteuer parallel geht³⁾.

Zum vollen Ausbau der Landesvertretung ist schließlich in jedem Landesstatut die Einrichtung des ständigen Ausschusses durchgeführt.

Wir haben desselben, der in den einzelnen Statuten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheint, schon oben gedacht. Er besteht unter dem Vorsitz des Landeschefs oder dessen Stellvertreters⁴⁾ aus vom Landtag gewählten, nicht, wie es bei der Landtagsbildung geschieht, vorgeschlagenen Mitgliedern, wobei der Landtag die Wahl aus seiner Mitte, aber aus bestimmten Kategorien vollzieht und letzteres fast ausschließlich mit Berücksichtigung der ständischen Gliederung⁵⁾.

¹⁾ Das fragliche Gebiet ist zumeist der Kreis, in Salzburg ist es der Gau, in Krain, Kärnten, Tirol, Schlesien ist es die betreffende Bezirksgruppe, in der Bukowina sind es die vertretenen Gemeinden, in Ungarn und Kroatien ist es das Komitat.

²⁾ Dies gilt in Tirol (Grundbesitz im Kapitalwert von 5000 Gulden), in Ungarn, dem Banat und in Kroatien außer Fiume (Umfang einer Urbarsession nach dem Gesetz von 1832/36).

³⁾ Die fragliche Minimalsteuer ist bemessen mit 50 Gulden in Böhmen, Mähren und Schlesien, 40 in Nieder-, Oberösterreich und Steiermark, 20 in Salzburg, Krain, Kärnten, dem Küstenland, Galizien, der Bukowina, Siebenbürgen und Fiume.

⁴⁾ In den Statuten für das Küstenland und Siebenbürgen ist allerdings der Statthalter und dessen Stellvertreter genannt; hier liegt aber offenbar ein Druckfehler vor. Es ist undenkbar, daß man in diesen zwei Statuten im Gegensatz zu allen anderen an die Spitze eines Kollegiums von vier, beziehungsweise fünf gewählten Mitgliedern zwei ständige, ernannte Präsidenten stellen wollte.

⁵⁾ Eine bindende territoriale Gliederung statt der ständischen findet sich nur im Küstenland, wo eine Hälfte des Ausschusses (zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter) Görz-Grädiska und die andere Istrien entnommen werden muß; ferner aus anderen Rücksichten in dem zunächst ständisch einheitlichen Landtag Dalmatiens, welcher aus seiner Mitte aus jedem der vier Kreise des Landes ein Mitglied und einen Stellvertreter zu wählen hat; außerdem ist das territoriale Element nur noch in Tirol nebenbei insofern berücksichtigt, als in dem ständisch zusammengesetzten Ausschuss tunlichst auch jeder Kreis vertreten sein soll.

Das küstenländische Statut hat übrigens der landschaftlichen Verschiedenheit noch in anderer Richtung Rechnung getragen, nämlich durch die sehr bedeutsame Schlußbestimmung, daß es dem Statthalter zustehe, die Angelegenheiten zu bestimmen, welche von dem gesamten Landesverordnetenkollegium oder nur von den Landesverordneten des einen oder des anderen Gebietsteils in Verhandlung genommen werden sollen.

In der Regel erfolgt sonach die Wahl je eines Mitgliedes und je eines Stellvertreters aus jedem der vier Stände¹⁾; nur in Böhmen und dem Lemberger Gebiet, wo der Ausschuß sechs, in den ungarischen Gebieten, in Kroatien und Siebenbürgen, wo er fünf Mitglieder und die bezüglichen Stellvertreter zählt, wird das Gleichmaß in der Ständevertretung etwas verschoben²⁾.

Die Wahlen erheischen übrigens auch hier die kaiserliche Bestätigung.

Im Anschluß an die von uns bisher besprochenen Landesstatute wurde dem Kaiser auch ein Statut über die Landeswürden vorgelegt. Wir haben aus demselben in der Beilage die maßgebenden einleitenden Worte und die Niederösterreich insbesondere zugedachten Würdenstellen mitgeteilt; auf diesen Gegenstand hier näher einzugehen, ist uns leider nicht möglich.

Mit den 18 Landesstatuten war die mit dem Organischen Statut begonnene Verfassungsarbeit zunächst zum Abschluß gekommen³⁾; die bezüglichen, in Druck gelegten Urkunden mit den ausführlichen Erläuterungen stellen gewiß jenen Folianten dar, von welchem R. v. Meyer spricht. Der Foliant ist aber im ständigen Reichsrat,

¹⁾ In Salzburg allein fehlt das Gleichmaß der Mitglieder- und Stellvertreterzahl. Hier sind neben vier Mitgliedern nur zwei Stellvertreter vorgesehen und deshalb wird bei letzteren von einer Rücksicht auf den Stand ausdrücklich abgesehen.

Daß in den übrigen Ländern die Stellvertreter demselben Stande angehören müssen wie die Mitglieder, für welche sie bestellt werden, ist nicht überall ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber unseres Erachtens aus der prinzipiellen Analogie der Landesstatute und schon aus der Natur des ständischen Aufbaues des Ganzen selbst.

²⁾ In Böhmen und Siebenbürgen sind dem Gutsbesitzer- und Bürgerstande, im Lemberger Gebiet dem geistlichen und Gutsbesitzerstande je zwei Mitgliedsstellen eingeräumt, in jedem der ungarischen Gebiete und in Kroatien entfallen zwei auf den Gutsbesitzerstand. Im Lemberger Gebiet, in den ungarischen Gebieten, in Siebenbürgen und in Kroatien findet sich zudem eine weitere Gliederung einzelner Standesvertretungen; in Lemberg kommt von den Vertretern des geistlichen Standes einer dem römisch-katholischen, einer dem griechisch-katholischen Ritus zu, in den ungarischen Gebieten, Siebenbürgen und Kroatien jeder der zwei Abteilungen des Gutsbesitzerstandes eine Mitgliedsstelle.

Daß daneben in Siebenbürgen eine Vertretung des geistlichen Standes fehlen soll, ist eine auffallende Erscheinung.

³⁾ Über den bezüglichen alleruntertänigsten Vortrag wurde in der Ministerkonferenz vom 24. Juni, 1. und 15. Juli 1856 beraten, worauf mit einigen Änderungen im Kundmachungspatent und im Organischen Statut die Vorlage am 21. Juli erfolgte. Dann erst können die Entwürfe an den ständigen Reichsrat gelangt sein.

wohin er nach den damaligen Einrichtungen kommen mußte, nicht verschollen¹⁾, wie R. v. Meyer beklagt; seine Erledigung wurde nur, wie wir richtig vermuteten und uns jetzt aus den Akten überzeugten, durch die angeordnete vorgängige Beratung der Gemeindeordnung verzögert²⁾. Die Beratung des Organischen Statuts gelangte hier im Juli 1859 zum Abschluß und der bezügliche Entwurf wurde mit einigen beantragten Änderungen mit alleruntertänigstem Vortrag vom 22. August 1859 der kaiserlichen Genehmigung unterbreitet.

Daß diese Genehmigung nicht erfolgte, obgleich gerade damals in dem Augustprogramm der neuen Regierung (Goluchowski) die Einführung von »ständischen Landesvertretungen« angekündigt war, hat wohl darin seinen hauptsächlichen Grund, daß man bei der nach dem Kriege von 1859 sich entwickelnden politischen Bewegung sich von der Unmöglichkeit überzeugte, in das Verfassungswerk, wie Bach es geplant hatte, auch Ungarn einzubeziehen³⁾. Ebenso mag von Einfluß gewesen sein, daß man im Jahre 1859 Beratungen der Tiroler Stände über die Reform des Landesstatuts zugelassen oder eingeleitet hatte⁴⁾, welche mit den Vorschlägen Bachs in Einklang zu bringen waren.

In der unter Vorsitz des Kaisers abgehaltenen Ministerkonferenz vom 22. März 1860 wurde sonach beschlossen, daß von der Erlassung des Organischen Statuts abzusehen und für jedes Kronland ein eigenes Statut mit allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu erlassen sei.

Die Beratungen über diese Landesstatute wurden sofort in Angriff genommen und eine Beiziehung des am 31. Mai zusammengetretenen verstärkten Reichsrates ist hiebei jedenfalls nicht erfolgt. Auch der ständige Reichsrat scheint nur über den von Tirol eingelangten Entwurf zugezogen worden zu sein. Die alleruntertänigsten Vorträge des Ministers des Innern vom 30. Mai für Steiermark,

¹⁾ Der Foliant ist heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt.

²⁾ Die Beratung der Gemeindeordnung fand durch das Gemeindegesetz vom 24. April 1859 den vollen Abschluß.

³⁾ Der Kaiser ließ, obgleich in dem Vortrag des reichsrätlichen Präsidiums die sofortige reichsrätliche Beratung der Landesstatute beantragt worden war, diesen Akt dem Minister des Innern mit der Weisung zugehen, daß der Inhalt der Vorlage bei den zu pflegenden Verhandlungen über die Einrichtung der Landesvertretungen angemessen benützt werde.

⁴⁾ Der Kaiser ließ den von dem Statthalter Tirols (Erzherzog Karl Ludwig) vorgelegten Entwurf des Tiroler Landesstatuts (Immediatvortrag vom 8. Februar 1860) dem Minister des Innern mitteilen.

vom 5. Juni für Kärnten, vom 8. Juni für Salzburg, vom 24. August für Vorarlberg und schließlich vom 15. September für Tirol haben sonach im Wesen von den Bachschen Entwürfen ihren Ausgang genommen, welche auf diese Weise auch die Grundlage der mit dem Oktoberdiplom erlassenen vier Landesstatute geworden sind. Aus den Akten erhellt, daß das Ministerium Goluchowski auch schon mit dem Schlußentwurf für Böhmen nahezu im reinen war, die Fortführung dieses Statutenwerkes wurde aber durch den Ministeriumswechsel (Schmerling an Stelle Goluchowskis) unterbrochen und die mit der Verfassung vom 26. Februar 1861 erlassenen Landesordnungen wurden, mit Beseitigung der Goluchowskischen Statute, in wesentlich verschiedener Gestalt aufgebaut. Die Entwürfe Bachs sind demnach nicht nur formell unerledigt geblieben, sondern haben auch materiell nur zum geringen Teil eine Verwirklichung gefunden.

Aus dem Archiv des Ministeriums des Innern.

Beilage I.

Nr. 7324.

M. I.

1077. 1854.

Lieber Freiherr von Bach! Mein Reichsrathspräsident Freiherr von Kübeck hat Mir einen Entwurf von Bestimmungen über die nach P. 35 der Grundsätze vom 31. Dezember 1851 einzusetzenden Landesvertretungen überreicht, welcher in Folge der darüber in der Organisirungs-Comission und mit Ihnen gepflogenen Besprechungen zu Stande kam.

Ich theile Ihnen denselben in der Anlage mit dem Bemerken mit, daß für Galizien, für das Krakauer Gebiet und für die Bukowina eigene Landesausschüsse einzusetzen sein werden, sowie Ich auch bezüglich meines Königreiches Ungarn anzuordnen finde, daß für das Gebiet einer jeden Statthalterei-Abtheilung ein besonderer Landesausschuß zu bestellen sei.

Sie haben diesen Entwurf den Länderchefs aller Kronländer mit Ausnahme Meines lomb. venet. Königreiches und der Militärgrenze unter näherer Bezeichnung der Fragepunkte, welche eine besondere Bedacht-
nahme und Feststellung mit Beachtung der Landesverhältnisse erheischen, mit der Aufforderung mitzutheilen, nach Einholung des Gutachtens der zu diesem Behufe zusammenzusetzenden Berathungs-Commissionen, die etwa sich darstellenden Ergänzungen, Modificationen, oder näheren Bestimmungen anzutragen, und ihre Anträge in Form eines Landesstatuts vorzulegen.

In Absicht auf Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer, dann Siebenbürgen, ist hiebei insbesondere als eine zu begutachtende Frage anzusehen, aus welchen Adelsklassen die Mitglieder der allgemeinen Versammlung zu wählen wären.

Über die Frage, unter welchen Modifikationen die früheren Central- und Provinzial-Congregationen im lombardisch-venezianischen Königreiche wieder in's Leben zu rufen wären, erwarte Ich Ihr nach der bereits eingeleiteten oder zu veranlassenden Vernehmung des dortigen General-Gouverneurs Feldmarschalls Grafen Radetzky zu erstattendes Gutachten.

Zum Behufe der zu pflegenden Berathungen über die Einrichtung der Landesausschüsse, sind seiner Zeit nach Art der zur Berathung der behördlichen Organisation eingesetzten Landesorganisierungs-Commißionen, in jedem Lande und beziehungsweise in jedem Verwaltungsgebiete eigene Berathungs-Commißionen unter der Leitung der Landeschefs oder ihrer Stellvertreter zu bilden, deren Mitglieder auch aus anderen Klassen als jenen der Beamten zu wählen sein werden, und deren Ernennung Ich Mir über Ihre mit Beschleunigung zu erstattenden Vorschläge vorbehalte.

Laxenburg, 3. Juli 1854.

Franz Joseph m. p.

*

Beilage II.

Nr. 6032.

M. I.

1856. 3. Juli.

A.

Organisches Statut über die Landes-Vertretungen.

I. Hauptstück.

Von den Landes-Vertretungen im Allgemeinen.

§. 1. In dem Gebiete jeder politischen Landesbehörde hat als Landesvertretung eine berathende Körperschaft und ein aus derselben hervorgehender ständiger Ausschuß zu bestehen.

§. 2. Die Zusammensetzung und die Benennung der berathenden Körperschaft und des ständigen Ausschusses, welche allein die ordentliche Landesvertretung bilden, werden durch die für die einzelnen Länder erlassenen Statute festgestellt.

§. 3. Die berathende Körperschaft der Landesvertretung hat über unsere Einberufung in der Regel jährlich Einmal am Sitze der politischen Landesbehörde zusammenzutreten.

§. 4. Wir behalten uns vor, aus besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen zur feierlichen Repräsentation des Landes, nebst den Mitgliedern der ordentlichen Landesvertretung, die in dem Lande bestehenden Landeswürdenträger, ferner die nach den Landesstatuten zur Landstandschaft berechtigten kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Korporationen, die zur Landstandschaft berechtigten Mitglieder des Adels, dann die Bürgermeister der zur Landstandschaft berechtigten Städte und Märkte und eine angemessene Anzahl der Vorsteher der übrigen Gemeinden des Landes um Unsere Person zu versammeln.

§. 5. Die Mitglieder der ordentlichen Landesvertretung, welche nicht kraft der innehabenden Würde oder des von ihnen bekleideten Amtes in dieselbe berufen sind, müssen

- a) die österr. Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) männlichen Geschlechtes sein,
- c) der katholischen Religion, oder einer anderen im Kaiserthum anerkannten christlichen Konfession angehören,
- d) sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- e) das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Der Mangel der österr. Staatsbürgerschaft ist bei jenen im Kaiserthume begüterten Personen, welche entweder bisher die Landstandschaft hatten, oder denen Wir die Dispens von dem Erfordernisse der Staatsbürgerschaft ertheilen, kein Hinderniß des Eintrittes in die Landesvertretung.

§. 6. Die besonderen Erfordernisse, welche nebst den allgemeinen Eigenschaften (§. 5) den Mitgliedern der einzelnen zur Landesvertretung berufenen Stände zukommen müssen, werden durch die betreffenden Landesstatute bestimmt.

§. 7. Das Entfallen eines allgemeinen oder besonderen Erfordernisses (§§. 5, 6) zieht den Verlust des Rechtes der Theilnahme an der Landesvertretung nach sich.

§. 8. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wurden, oder die in Konkurs verfielen, können, wenn und in so lange sie nicht schuldlos erklärt sind, weder in die Landesvertretung berufen werden, noch darin verbleiben, falls sie derselben angehören.

§. 9. Die Landesvertretung als berathende Körperschaft besteht aus dem Chef der politischen Landesbehörde und in dessen Ermangelung aus einem von Uns bestimmten kaiserlichen Kommissär als Präsidenten und aus der durch jedes Landesstatut festgesetzten Anzahl von Mitgliedern.

§. 10. Die Berufung jener Mitglieder, welche nicht schon kraft ihrer Würde oder ihres Amtes Sitz und Stimme haben, geschieht von Uns über Vorschlag der zur Landesvertretung berechtigten Stände, nach den Bestimmungen der Landesstatute.

§. 11. Die Funkzionsdauer der Mitglieder, welche nicht kraft ihrer Würde oder ihres Amtes in die Landesvertretung berufen sind, finden Wir auf sechs Jahre festzustellen, und anzuordnen, daß alle drei Jahre die Hälfte aus jedem Stande auszuseiden hat.

Für die erste Theil-Erneuerung hat das Loos diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, für welche schon nach drei Jahren die Funkzionsdauer abläuft; bei ungleicher Zahl der Mitglieder wird die kleinere Hälfte ausgelost.

Bei jeder späteren Theil-Erneuerung haben jene Mitglieder auszuscheiden, deren sechsjährige Funkzionsdauer abgelaufen ist.

Die Ausgeschiedenen können Uns wieder zur neuerlichen Berufung in Vorschlag gebracht werden.

Mitglieder, welche aus der Landesvertretung vor Vollendung ihrer Funkzionsdauer ausscheiden, sind in der Regel von Fall zu Fall zu ersetzen.

Die Berufung solcher Ersatzmänner geschieht nur für die restliche Funktionsdauer derjenigen, an deren Stelle sie treten.

§. 12. Der Präsident hat die Versammlung der Landesvertretung zu eröffnen und zu schließen; er führt den Vorsitz und leitet die Berathungen,

§. 13. Die Mitglieder der Landesvertretung haben bei ihrem Eintritt Uns Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze, und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich in die Hände des Präsidenten zu geloben.

§. 14. Die Leitung und den Vorsitz des ständigen Ausschusses führt der Chef der politischen Landesbehörde und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, falls Wir nicht eine andere Anordnung treffen.

§. 15. Die Mitglieder des ständigen Ausschusses, sowie die Stellvertreter derselben sind von den Mitgliedern der berathenden Körperschaft der Landesvertretung in der Zahl und Art, welche Wir durch die einzelnen Landesstatute bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen.

Die Wahlen bleiben Unserer Bestätigung vorbehalten.

§. 16. Die Funktionsdauer der Mitglieder des ständigen Ausschusses, sowie ihrer Stellvertreter, wird auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Austritt aus der berathenden Körperschaft der Landesvertretung hat das Austreten aus dem ständigen Ausschusse zur Folge.

Der Stellvertreter hat nur über spezielle Verfügung des Präsidenten des ständigen Ausschusses an Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds zu fungieren.

§. 17. Wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus dem ständigen Ausschusse austritt, ist von der Landesvertretung eine neue Wahl (§§. 3, 15) vorzunehmen.

§. 18. Die Funktionsgebühren der Mitglieder des ständigen Ausschusses sind, sowie die einem Stellvertreter für die Zeit seiner Verwendung zu gewährende Entschädigung aus Landesmitteln zu bestreiten.

Die Bemessung derselben wird besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 19. Dem ständigen Ausschusse werden die nöthigen Beamten und Diener auf Rechnung der Landesmittel beigegeben.

Diese Beamten und Diener sind dem ständigen Ausschusse unmittelbar untergeordnet und bezüglich ihrer Dienst-Ansprüche den im landesfürstlichen Dienste stehenden Personen gleichzuhalten.

II. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Landesvertretung.

A. Wirkungskreis der berathenden Körperschaft der Landesvertretung.

§. 20. Zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehört die Abgabe von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über jene Gegenstände, worüber sie von der Regierung zu Rathe gezogen oder zur Mitwirkung aufgefordert wird.

§. 21. Die Landesvertretung ist berechtigt, Anträge in Landesangelegenheiten zu stellen, u. zwar:

1. zu Maßregeln u. Unternehmungen zur Hebung der Urproduktion, der Industrie u. des Verkehrs und zur Belebung des Realkredits im Lande;

2. zu Einrichtungen und Anstalten aus Landesmitteln, welche die Beförderung der Künste u. Wissenschaften zum Ziele haben;

3. über die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande;

4. zur Errichtung von wolthätigen und gemeinnützigen Anstalten aus Landesmitteln;

5. über die Regelung der Konkurrenz für Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten;

6. über die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer;

7. über Maßregeln und Einrichtungen zur Erfüllung der dem Lande obliegenden Leistungen für die Vorspann, Verpflegung und Bequartierung des Heeres und der Landes-Gendarmerie;

8. über aus Landesmitteln zu unternehmende Straßen- und Wasserbauten und andere Bauführungen für Landeszwecke oder Landesanstalten;

9. über alle sonstigen, die Wolfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Anordnungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 22. Der Landesvertretung liegt die Sorge für die Erhaltung und angemessene Benützung des Landesvermögens, dann für die Regelung des Kredits- und Schuldenwesens des Landes ob.

Sie hat die Befugniß im Namen des Landes Verbindlichkeiten einzugehen und Lasten oder bleibende Auslagen auf dasselbe zu übernehmen. Sie kann die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Bestandtheilen des Landesvermögens beschließen.

§. 23. Zum Landesvermögen gehören:

1. Das gesammte unbewegliche und bewegliche Eigenthum der vormaligen Stände des Landes.

Die Rechts- und Gebarungsverhältnisse des, einzelnen ständischen Genossenschaften gehörigen Vermögens bleiben unberührt.

2. Alle Anstalten und Fonde, welche aus Mitteln der vormaligen Stände des Landes oder aus Landesmitteln gegründet und ausschließend unterhalten oder dotiert werden.

3. Alle Realitäten, Gebäude und beweglichen Sachen, welche ausschließend aus Landesmitteln u. für Landeszwecke erworben oder errichtet werden.

§. 24. Der Landesvertretung steht die Oberleitung und Überwachung rücksichtlich der dem ständigen Ausschusse obliegenden Verwaltung (§§. 30—33) zu.

In Folge dessen ist sie insbesondere berufen:

a) darüber zu wachen, daß die Substanz des Vermögens erhalten, und die dem Lande vortheilhafteste Benützungsart gewählt werde;

b) dafür zu sorgen, daß alle dem Lande obliegenden Verpflichtungen, insbesondere aus Kredits-Operationen und Stiftungen, genau und pünktlich erfüllt werden, und

c) die Jahresvoranschläge (§. 33 c) für alle der Verwaltung des ständigen Ausschusses zugewiesenen Objekte zu prüfen und festzustellen, sowie

d) die bezüglichen jährlichen Rechnungs-Abschlüsse zu prüfen und zu genehmigen.

§. 25. Die Landesvertretung hat die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem ständigen Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungs-Objekte zu bestellenden Beamten und Diener, sowie die den Verwaltungs-Organen zu ertheilenden Instruktionen zu beschließen.

§. 26. Die Landesvertretung ist berufen, die Mittel und Wege zu vergutachten, um für alle Leistungen und Beiträge, welche nach gesetzlichen Vorschriften aus Landesmitteln zu tragen sind, nach Maßgabe der von den berufenen Verwaltungsbehörden festgesetzten Jahresvoranschläge die erforderliche Bedeckung zu verschaffen.

Sie ist berechtigt, die rechnungsmäßige Nachweisung der geschehenen Verwendung und deren Übereinstimmung mit dem Voranschlage zu prüfen und zu vergutachten.

§. 27. Wir gestatten überdieß der Landesvertretung, auf die Förderung der Wolfahrt des Landes gerichtete und in gesetzmäßiger Versammlung beschlossene Bitten entweder unmittelbar oder im Wege Unseres Ministers des Innern zu Unserer Kenntniß zu bringen.

B. Wirkungskreis des ständigen Ausschusses.

§. 28. Der ständige Ausschuß ist nicht nur berufen, bezüglich jener Gegenstände, worüber er durch den Chef der politischen Verwaltung zu Rathe gezogen wird, seine Gutachten und Anträge abzugeben, sondern auch ermächtigt, aus eigenem Antriebe Vorschläge in Landes-Angelegenheiten an die Regierungsbehörden oder die Landesvertretung zu leiten.

§. 29. Der ständige Ausschuß hat die vor die Landesvertretung zu bringenden Gegenstände vorzubereiten und zum Behufe der Verhandlung in derselben vollständig vorzubereiten, sowie alle in Landes-Angelegenheiten nothwendigen Auskünfte und Nachweisungen zu sammeln und nach Erforderniß vorzulegen.

§. 30. Die Verwaltung jener Bestandtheile des Landesvermögens und der nicht zum Landesvermögen gehörigen Kredits-, Brandschaden-, Versicherungs- u. dgl. Anstalten, welche bisher von ständischen Organen verwaltet worden sind, geht an den ständigen Ausschuß der Landesvertretung über. Wir behalten Uns vor, künftighin auch andere Landes-Anstalten, Stiftungen und Fonde der Verwaltung des ständigen Ausschusses zu überweisen.

§. 31. Der ständige Ausschuß hat das bisher von ständischen Organen besorgte Kredits- und Schuldenwesen des Landes und von den

künftigen Landes-Kredits-Operationen diejenigen, für welche keine Haftung des Staates gewährt wird, unter Mitwirkung der landesfürstlichen Kassen- und Kontrollsbehörden zu verwalten.

§. 32. Der ständige Ausschuß ist bezüglich der nach Bestimmung der §§. 30 u. 31 seiner Verwaltung überwiesenen Objekte auf denselben Wirkungskreis beschränkt, welcher für die politische Landesstelle rücksichtlich der ihr zustehenden Angelegenheiten festgestellt ist.

§. 33. Der ständige Ausschuß ist als Verwaltungsbehörde insbesondere verpflichtet:

a) für die Inventarisirung des gesammten Landesvermögens und für die Erhaltung der Substanz desselben, sowie für die dem Lande vortheilhafteste Benützung der verwalteten Objekte Sorge zu tragen;

b) die Aufbewahrung, kassamäßige Gebarung und Verrechnung der zum Landesvermögen gehörigen Schuldverschreibungen und Gelder durch die dazu bestimmten landesfürstlichen Kassen und Buchhaltungen zu verfügen;

c) die Jahresvoranschläge über die seiner Verwaltung zugewiesenen Gegenstände zu verfassen, und dieselben sowie die über die Ergebnisse dieser Verwaltung gelegten und buchhalterisch geprüften Jahresrechnungen der Landesvertretung vorzulegen;

d) für außerordentliche Verwaltungs-Auslagen, welche in dem festgestellten Jahresvoranschlage ihre Deckung nicht finden oder nach der Bestimmung des §. 32 seinen Wirkungskreis überschreiten, hat der ständige Ausschuß die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 34. Zu den Aufgaben des ständigen Ausschusses als Verwaltungsbehörde gehört ferner:

a) die Ernennung der unterstehenden Beamten und Diener innerhalb des systemisirten Personal- und Besoldungsstandes; die Versetzung derselben in den zeitlichen und bleibenden Ruhestand und die Bewilligung der normalmäßigen Bezüge für sie und beziehungsweise für ihre Witwen und Waisen; dann die Annahme unbedingter Dienstes-Resignationen;

b) die Ertheilung von Urlauben, die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen und nach Zulässigkeit des dafür präliminirten Betrages die Flüssigmachung von Remunerationen und Aushilfen an die Beamten und Diener; und

c) die Handhabung der Disziplinargewalt über dieselben. Bei Ausübung vorstehender Befugnisse gegenüber dem Beamten- und Dienerpersonale hat der ständige Ausschuß die bezüglich der Behandlung von landesfürstlichen Beamten und Dienern bestehenden Vorschriften zu beobachten und sich innerhalb der Grenzen des Wirkungskreises zu halten, welche dießfalls der politischen Landesbehörde und deren Chef in Beziehung auf die unterstehenden Staatsbeamten und Diener vorgezeichnet sind.

Für Bewilligungen, welche den Wirkungskreis des Ausschusses überschreiten, ist die höhere Genehmigung einzuholen, welche vom Ministerium des Innern nach seiner Kompetenz zu ertheilen oder bei Uns anzusuchen ist.

Über Rekurse der Beamten und Diener gegen Beschlüsse des Ausschusses entscheidet das Ministerium des Innern.

Der ständige Ausschuß ist endlich berechtigt, d) nicht nur den Beamten und Dienern, welche bei ihm selbst, oder bei den von ihm verwalteten Realitäten, Anstalten und Fonden angestellt sind, dienstliche Aufträge zu ertheilen, sondern auch bezüglich aller Empfänge und Ausgaben in den ihm zustehenden Verwaltungsgegenständen, insofern die Ausgaben in dem genehmigten Voranschlage bedeckt sind, oder dafür die höhere Genehmigung (§. 33 sub d) erwirkt ist, die erforderlichen Anweisungen und Aufträge an die betreffenden l. f. Kassen und Buchhaltungen durch den Präsidenten zu erlassen.

§. 35. Der ständige Ausschuß ist bei Verfassung des Jahres-Voranschlags über die erforderliche Bedeckung für alle Leistungen und Beträge, welche nach gesetzlichen Vorschriften aus Landesmitteln zu tragen sind (§. 26), zur Mitwirkung berufen und sind die Bemerkungen und Anträge desselben zu den einzelnen Ansätzen ersichtlich zu machen.

§. 36. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- und Verleihungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten u. s. w. hat künftig der ständische Ausschuß im Namen des berechtigten Landes, oder an Stelle der vormaligen Stände des Landes zu üben.

§. 37. Der ständige Ausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechts-Angelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des ständigen Ausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 38. Der ständige Ausschuß ist berufen, die Matrikel über die zur Theilnahme an der Landesvertretung (Landstandschaft) berechtigten Personen und Korporationen nach den darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu führen.

III. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

A. Geschäftsbehandlung in der beratenden Körperschaft der Landesvertretung.

§. 39. Die über unsere Einberufung versammelte Landesvertretung hat die zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die einzelnen Sitzungen werden von dem Präsidenten angeordnet und geschlossen.

Der Präsident bestimmt die zu verhandelnden Gegenstände und deren Reihenfolge.

Er ist berechtigt bei der Verhandlung einzelner Gegenstände zur Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen Organe der Regierungsbehörden beizuziehen.

§. 40. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor die Landesvertretung:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Chef der politischen Landesbehörde infolge Unseres Auftrages oder der Weisung Unseres Ministers des Innern,

b) oder als Vorlagen des ständigen Ausschusses,

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Die Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Präsidenten schriftlich angezeigt und, falls derselbe nicht eine Ausnahme zuläßt, vorläufig der Berathung des ständigen Ausschusses zugewiesen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Wirkungskreises der Landesvertretung liegen, sind durch den Präsidenten von der Berathung auszuschließen.

§. 41. Die an die Landesvertretung gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 42. Zur Beschlußfassung in der Landesvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtheit aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Präsident hat das Recht mitzustimmen; bei gleichen Stimmen gibt seine Meinung den Ausschlag.

§. 43. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Präsidenten kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 44. Die von der Landesvertretung gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege Unseres Ministers des Innern zu Unserer Kenntniß zu bringen.

Alle Beschlüsse, welche nicht bloß Gutachten oder Bitten betreffen, deren Erwägung und geneigte Berücksichtigung Wir uns vorbehalten, bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit insoferne Unserer Genehmigung, als dieselbe nicht von Unserem Minister des Innern innerhalb des ihm übertragenen Wirkungskreises ertheilt werden kann.

§. 45. Die Landesvertretung darf nur mit ihrem ständigen Ausschusse und mit keiner anderen Landesvertretung in Verkehr treten, auch darf dieselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputazionen dürfen in die Versammlung der Landesvertretung nicht zugelassen werden.

Die Absendung von Deputazionen an Unser Hoflager darf nur über Unsere vorläufige durch den Präsidenten im Wege Unseres Ministers des Innern erwirkte Genehmigung stattfinden.

B. Geschäftsbehandlung im ständigen Ausschusse.

§. 46. Der ständige Ausschuß hat die ihm überwiesenen Gegenstände in Gremialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

§. 47. Der Präsident des ständigen Ausschusses vertheilt die Referate unter die einzelnen Mitglieder, weist denselben die nöthigen Hilfsarbeiter aus den systemisirten Konzeptsbeamten zu, ordnet die Sitzungen an, leitet die Berathungen, zieht die Beschlüsse, genehmigt und unterzeichnet die erforderlichen Ausfertigungen.

§. 48. Die Mitglieder des ständigen Ausschusses sind zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Referate und zum Erscheinen bei den Sitzungen verpflichtet.

Im Falle der Verhinderung haben sie dem Präsidenten die Anzeige zu erstatten, welcher den Stellvertreter des verhinderten Mitgliedes einzuberufen berechtigt ist.

§. 49. Zur Beschlußfassung im ständigen Ausschusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder oder ihrer Vertreter erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Präsident hat das Recht mitzustimmen; bei gleichen Stimmen gibt seine Meinung den Ausschlag.

§. 50. Die Stimmgebung ist mündlich.

In dringenden Angelegenheiten kann der Präsident die Mitglieder zur Abgabe ihrer schriftlichen Meinung auf das mitzutheilende Referat auffordern.

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, in welchen die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind.

§. 51. Glaubt der Präsident, daß ein vom ständigen Ausschusse gefaßter Beschluß den bestehenden Gesetzen oder dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben, insofern er nicht ohnedieß einer höhern Genehmigung bedarf, zu sistiren und den Gegenstand Unserem Minister des Innern zur Entscheidung oder Einholung Unserer Schlußfassung vorzulegen.

§. 52. Der ständige Ausschuß darf nur mit der Landesvertretung, aus der er hervorgegangen ist, nicht aber mit anderen Landesvertretungen oder deren ständigen Ausschüssen in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungs-Angelegenheiten Kundmachungen erlassen.

§. 53. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung des ständigen Ausschusses werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

B. 1.

Beilage III.

Statut über die Landes-Vertretung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Artikel I.

In Unserem Erzherzogthume Österreich unter der Enns, besteht als Landesvertretung »der Landtag« und als ständiger Ausschuß »das Landes-Verordneten-Collegium«.

Artikel II.

Zur Landstandschaft berechtigt und im Landtage vertreten sind:

A. Die nachbenannten kirchlichen Würdenträger und Vorsteher geistlicher Korporationen, als:

1. Der Fürst-Erbischof von Wien.
2. Der Bischof von St. Pölten.
3. Der Abt des Benediktinerstiftes Melk.
4. Der Abt des Stiftes der regulirten Chorherren zu Klosterneuburg.
5. Der Abt des Benediktinerstiftes Göttweig.
6. Der Abt des Zisterzienserstiftes zu Heiligenkreuz im Walde.
7. Der Abt des Zisterzienserstiftes zu Zwettl.
8. Der Abt des Augustinerstiftes zu Herzogenburg.
9. Der Abt des Zisterzienserstiftes Lilienfeld.
10. Der Abt des Benediktinerstiftes zu den Schotten in Wien.
11. Der Abt des Benediktinerstiftes zu Altenburg.
12. Der Abt des Benediktinerstiftes zu Seitenstetten.
13. Der Abt des Zisterzienserstiftes zu Neukloster in Wiener-Neustadt.
14. Der Abt des Prämonstratenserstiftes zu Geras.
15. Der Dompropst des Wiener Domkapitels.
16. Der Propst zu Eisgarn.

Diesem Stande wird angereicht:

17. Der Rector Magnificus der Wiener Universität.

B. Der begüterte Adel und sonstige landtäfliche Gutsbesitz, dahin werden gezählt:

a) Die dem Adel angehörigen Besitzer eines in Unserem Erzherzogthume Österreich unter der Enns gelegenen landtäflichen Gutes, welche entweder einer mit der Landstandschaft im Erzherzogthume Österreich unter der Enns theilhaftigen Familie angehören, oder in der Folge mit Unserer Bewilligung diese Landstandschaft erhalten.

b) Die Besitzer eines in Österreich unter der Enns gelegenen landtäflichen Gutes, welche an ordentlicher Realsteuer wenigstens vierhundert Gulden jährlich entrichten.

C. Die landesfürstlichen Städte und Märkte, als:

Die Haupt- und Residenzstadt Wien, dann die landesfürstlichen Städte: Wiener Neustadt, St. Pölten, Tulln, Ybbs, Bruck a. d. L., Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya, Korneuburg, Laa und Retz und die landesfürstlichen Märkte: Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

Diesem Stande wird die niederösterreichische Handels- und Gewerkekammer angereicht.

D. Die übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns, welche hier unter der Benennung »Landgemeinden« begriffen werden.

Artikel III.

Der Landtag besteht außer dem den Vorsitz führenden Statthalter aus vierzig Mitgliedern.

Als Landtagsmitglieder werden berufen:

A. Aus dem Stande der kirchlichen Würdenträger und Vorsteher geistlicher Korporationen neun Mitglieder, und zwar:

- a) Der Fürst-Erbbischof von Wien,
- b) der Bischof von St. Pölten,
- c) sechs aus den im Artikel II sub a 3—16 genannten Prälaten,
- d) der Rector Magnificus der Wiener Universität;

B. aus dem Stande des begüterten Adels und des sonstigen landtäflichen Gutsbesitzes zwölf Mitglieder, wovon wenigstens acht dem mit der Landstandschafft im Erzherzogthume Österreich unter der Enns theilhaftigen Adel angehören, und mindestens sechs an ordentlicher Realsteuer jährlich vierhundert Gulden oder mehr entrichten müssen;

C. aus dem Stande der landesfürstlichen Städte und Märkte elf Vertreter, und zwar:

- a) der Bürgermeister und vier Vertreter der Haupt- und Residenzstadt Wien,
- b) Ein Vertreter der landesfürstlichen Stadt Wiener-Neustadt abwechselnd mit der landesfürstlichen Stadt St. Pölten;
- c) Ein Vertreter der landesfürstlichen Stadt Krems abwechselnd mit der landesfürstlichen Stadt Korneuburg;
- d) zwei Vertreter der übrigen im Artikel II. sub b genannten landesfürstlichen Städte und Märkte, und zwar: Einer für die landesfürstlichen Städte und Märkte in den Kreisen U. und O. W. W. und Einer für die landesfürstlichen Städte und Märkte in den Kreisen U. und O. M. B.;
- e) zwei Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer;

D. aus dem Stande der Landgemeinden acht Vertreter, und zwar: zwei für jeden Kreis.

Artikel IV.

Die im Artikel III. sub A aufgeführten neun Landtags-Mitglieder haben kraft ihrer Würde, und der Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien kraft seines Amtes Sitz und Stimme im Landtage.

Die übrigen Mitglieder des Landtages müssen mit den im organischen Statute über die Landesvertretungen §§. 5 und 8 vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften versehen sein. Außerdem müssen die Landtagsmitglieder aus dem Stande des begüterten Adels und sonstigen landtäflichen Grundbesitzes die im Artikel II. sub b bezeichneten, und jene aus dem Stande der landesfürstlichen Städte und Märkte und aus dem Stande der Landgemeinden die nachstehenden besonderen Erfordernisse haben:

- 1. Die nebst dem Bürgermeister zur Vertretung der Haupt- und Residenzstadt Wien berufenen vier Mitglieder müssen in Wien ein Haus

besitzen, und daselbst an direkten Steuern wenigstens vierhundert Gulden jährlich entrichten.

2. Die Vertreter der übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte müssen in der Stadt und rücksichtlich in einem der Orte, die sie zu vertreten haben, ein Haus besitzen, und in der bezüglichen Gemeinde an direkten Steuern wenigstens vierzig Gulden jährlich bezahlen.

3. Die Vertreter der Handels- und Gewerbekammer müssen dem Stande derselben angehören und mindestens vierhundert Gulden jährlich an direkten Steuern in Österreich unter der Enns entrichten.

4. Die Vertreter der Landgemeinden müssen in einer Landgemeinde des bezüglichen Kreises einen Grundbesitz haben und mindestens vierzig Gulden jährlich an ordentlicher Realsteuer entrichten.

Artikel V.

Die im Artikel II. sub. A 3—16 bezeichneten Prälaten haben jene sechs Mitglieder aus ihrer Mitte namhaft zu machen, welche als ihre Abgeordneten für die Amtsdauer von sechs Jahren an dem Landtage Theil zu nehmen haben.

Artikel VI.

Die dem Stande des begüterten Adels und des sonstigen landtäflichen Gutsbesitzes angehörigen Mitglieder, welche großjährig sind, und sonst die in den §§. 5 a, b, c, d und 8 des organischen Statutes über die Landesvertretungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, haben über Aufforderung Unseres Statthalters aus den zum Eintritte in den Landtag befähigten Mitgliedern dieses Standes die Vorschläge für die Vertreter des letztern mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Artikel III. sub B zu machen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines landtäflichen Gutes hat nur derjenige aus ihrer Mitte an den Vorschlägen Theil zu nehmen, den sie hiezu bevollmächtigen.

Artikel VII.

Bezüglich der Vertreter der Haupt- und Residenzstadt Wien und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer hat der Gemeinderath und rücksichtlich die genannte Kammer einen Ternavorschlag zu verfassen.

Hinsichtlich des Vertreters der landesfürstlichen Städte Wiener-Neustadt und St. Pölten hat für die erste Landtags-Periode der Gemeinde-Ausschuß der landesfürstlichen Stadt Wiener-Neustadt, für die zweite Landtagsperiode aber der Gemeinde-Ausschuß der landesfürstlichen Stadt St. Pölten und so abwechselungsweise fort den Ternavorschlag vorzulegen.

Dasselbe gilt bezüglich des Vertreters der landesfürstlichen Städte Krems und Korneuburg in der Art, daß für die erste Landtagsperiode der Gemeinde-Ausschuß der landesfürstlichen Stadt Krems den Ternavorschlag erstattet.

Die Gemeinde-Ausschüsse der in den Kreisen U. u. O. W. W. gelegenen landesfürstlichen Städte Bruck a. d. L., Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Tulln und Ybbs und der landesfürstlichen Märkte Mödling, Perchtoldsdorf und Gumpoldskirchen haben, jeder derselben zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte zu wählen, welche am Sitze der Kreisbehörde U. W. W. zur Bildung des Ternavorschlages über den Vertreter der genannten Städte und Märkte zusammenzutreten haben.

In gleicher Weise haben die Gemeinde-Ausschüsse der in den Kreisen U. u. O. M. B. gelegenen l. f. Städte Stein, Eggenburg, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Retz und Laa und des landesfürstlichen Marktes Langenlois, jeder derselben zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte an den Sitz der Kreisbehörde O. M. B. zur Bildung des Ternavorschlages über den Vertreter der erwähnten Orte zu entsenden.

Artikel VIII.

Der Ternavorschlag über die beiden Vertreter der Landgemeinden eines jeden Kreises ist von den Abgeordneten zu machen, wovon jeder Bezirk Einen an den Sitz der Kreisbehörde abordnet.

Bei der am Sitze des Bezirksamtes vorzunehmenden Wahl dieser Abgeordneten wird jede Landgemeinde durch den Gemeindevorsteher und Ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses vertreten.

Artikel IX.

Das Landes-Verordneten-Collegium besteht außer dem Statthalter oder dessen Stellvertreter aus vier Mitgliedern, welche den Titel »Landes-Verordnete« führen.

Für jeden Landes-Verordneten wird Ein Stellvertreter bestimmt.

Der Landtag wählt aus jedem Stande Einen Landesverordneten und Einen Stellvertreter.

*

Beilage IV.

Dem Landesstatut für Niederösterreich folgen im weiteren Anschluß an das Organ. Statut die Statute für die übrigen Länder in nachstehender Reihung.

B. 2. Statut über die Landesvertretung des »Erzherzogthums Österreich ob. d. Enns«, IX Artikel;

B. 3. Statut über die Landesvertretung des »Herzogthums Salzburg«, IX Artikel;

B. 4. Statut über die Landesvertretung des »Herzogthums Steiermark«, IX Artikel;

B. 5. Statut über die Landesvertretung des »Herzogthums Krain«, VI Artikel;

B. 6. Statut über die Landesvertretung des »Herzogthums Kärnten«, VI Artikel;

B. 7. Statut über die Landesvertretung der »Gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg«, XIII Artikel;

B. 8. Statut über die Landesvertretung der »unter dem Statthalter des Küstenlandes vereinigten Gebiete der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete, dann der gefürst. Grafschaft Görz u. Gradisca und der Markgrafschaft Istrien«, XI Artikel;

B. 9. Statut über die Landesvertretung des »Königreichs Dalmazien«, VI Artikel;

B. 10. Statut über die Landesvertretung des »Königreichs Böhmen«, VIII Artikel;

B. 11. Statut über die Landesvertretung der »Markgrafschaft Mähren«, VIII Artikel;

B. 12. Statut über die Landesvertretung des »Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien«, VII Artikel;

B. 13. Statut über die Landesvertretung des »Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator«, XI Artikel;

B. 14. Statut über die Landesvertretung des »Herzogthums Bukowina«, VIII Artikel;

B. 15. Statut über die Landesvertretung des »Königreichs Ungarn«, XIV Artikel;

B. 16. Statut über die Landesvertretung der »Woiwodschaft Serbien und des Temeser Banats«, VII Artikel;

B. 17. Statut über die Landesvertretung der »Königreiche Kroazien und Slavonien«, VI Artikel;

B. 18. Statut über die Landesvertretung des »Großfürstenthumes Siebenbürgen«, VII Artikel.

*

Beilage V.

Statut über die Landeswürden.

Art. I.

Zur Erhöhung des Glanzes Unseres Thrones, und um durch Rang und Verdienst hervorragenden Geschlechtern und Mitgliedern Unseres Adels ein auszeichnendes Merkmal kaiserlicher Huld und Anerkennung zu gewähren, beschließen wir und verordnen, daß in den Ländern Unseres Reiches die in der beiliegenden Übersicht aufgeführten, theils auf Lebenszeit verleihbaren, theils in der männlichen Deszendenz des Erwerbers vererblichen Würden aufrecht erhalten, beziehungsweise wieder aufgerichtet oder neu eingeführt werden.

Art. II—VI: — — —

Art. VII.

Der Rang der Landeswürden in dem betreffenden Kronlande unter einander richtet sich nach der diesfalls gesetzlich geltenden Übung; wo und insoferne eine solche nicht besteht, ist die Reihenfolge in der Aufzählung der Landeswürden in diesem Statute (Beilage zum Artikel I.) entscheidend.

N. B. (In der berufenen Beilage lautet die Aufzählung für das »Erzherzogthum Österreich unter der Enns«, wie folgt:

- »Oberst-Erbland-Hofmeister,
- Oberst-Erbland-Kämmerer,
- Oberst-Erbland-Marschall,
- Oberst-Erbland-Stallmeister,
- Oberst-Erbland-Mundschenk,
- Oberst-Erbland-Truchseß,
- Oberst-Erbland-Jägermeister,
- Oberst-Erbland-Silberkämmerer,
- Oberst-Erbland-Küchenmeister,
- Oberst-Erbland-Münzmeister,
- Oberst-Erbland-Thürhüter,
- Oberst-Erbland-Panier,
- Oberst-Erbland-Vorschneider, Kampfrichter und Schildträger,
- Oberst-Erbland-Stabelmeister,
- Oberst-Erbland-Falkenmeister,
- Oberst-Erbland-Hofkaplan,
- Oberst-Erbland-Postmeister.«)

Beilage V.

VII. Statut über die Landeswürden.

Art. I.
Zur Erhöhung des Glanzes Unseres Thrones, und um durch Rang und Verdienst hervorragenden Geschlechtern und Mitgliedern Unseres Adels ein auszeichnendes Merkmal kaiserlicher Huld und Anerkennung zu gewähren, beschließen wir und verordnen, daß in den Ländern Unseres Reiches die in der beiliegenden Übersicht aufgeführten, theils auf Lebenszeit verleihbaren, theils in der männlichen Person des Erwerbers erblichen Würden aufrecht erhalten, beziehungsweise wieder aufgerichtet oder neu eingeführt werden.

Art. II-VI: — — —